Basel, 4. Juni 1921. № 23 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Buchhalter oder Buchhalterin. Grössere Konsumgenossenschaft des Kantons Zürich sucht zu möglichst baldigem Eintritt tüchtigen, jüngeren Buchhalter-Kassier oder Fräulein, Bilanzsicherheit, Handelsschulbildung. Kaution Bedingung. Bisherige Tätigkeit in Genossenschaftsbetrieben erwünscht. Gefl. Offerten mit Zeugnisabschriften, Referenzen und Gehaltsansprüchen unter Chiffre K. Z. 157 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Für die Leitung des **Konsumvereins Mels, Sargans und Umgebung** in Mels mit Bäckerei und 5 Depots, mit einem Jahresumsatz von Fr. 700,000.—, wird auf 1. August l. J. selbständiger **Verwalter** gesucht. Für fähigen Mann gutbezahlte Lebensstellung Bewerber, welche über genügende Vorbildung verfügen und bereits in ähnlicher Stellung tätig waren, belieben ihre Anmeldung mit Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen nebst Gehaltsansprüchen bis 15. Juni 1921 an den Präsidenten des Vereins: Herrn Franz Schmon, Lehrer, Mels, einzureichen.

Angebot.

Intelligente **Tochter,** 18½ Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, wünscht als **Ladenlehrtochter** in Konsumverein einzutreten. Gefl. Offerten unter Chiffre R. K. 151 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, diplomierter **Kaufmann** sucht Stelle in eine Konsumverwaltung als Stütze des Verwalters. Bewerber ist Genossenschafter mit guten Zeugnissen. Offerten unter Chiffre W. A. 158 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähige Tochter gesetzten Alters sucht Stelle als **Verkäuferin** in Filiale. Zeugnisse langjähriger Dienstzeit in Filiale vorhanden. Offerten erbeten unter Chiffre G. L. 161 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Suche Engagement als **Verwalter** in mittleren Konsumverein. Bewerber ist durchaus branchekundig und im Genossenschaftswesen seit mehreren Jahren tätig. Prima Zeugnisse und Referenzen stehen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre O. P. 160 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige Frau sucht Stelle in Konsumverein zur gründlichen Ausbildung als **Verkäuferin** zwecks späterer Uebernahme einer Konsumfiliale. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre F. B. 162 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, tüchtiger **Bäcker,** schon in Konsumbäckereien gearbeitet, sucht möglichst aufs Land selbständigen Posten. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre I. T. 163 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Buchdruckerei

Wir empfehlen uns zur Anfertigung von

Briefbogen und Couverts
Memorandum, Sitzungskarten, Einkaufsbüchlein

Prompte und gute Ausführung aller Aufträge

Seife
ist ein Vertrauensartikel

□□□

Jede Garantie für Qualität ist geboten durch

Seife CO-OP

Alle Lieferungen unserer Lieferanten werden regelmässig durch das chemische Laboratorium des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel kontrolliert

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 4. Juni 1921 | No. 23

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Gewerbegesetz und Konsumvereine. — Die Frage des Getreidemonopols. — Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Mai 1921. — Lohnabbau. — **Volkswirtschaft:** Die schweizerische Handelsbilanz. — Kartoffelversorgung. — Die spanischen Zölle. — **Kreiskonferenzen:** Frühjahrskonferenz V. S. K. Kreis VI (Urkantone). — **Aus der Praxis:** Statutenänderungen. — Anfrage. — Entgegnung. — **Schweiz. Volksfürsorge. — Personalien. — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Aus unserer Bewegung:** Meilen, Niedergerlafingen, Roggwil, Uznach, Safenwil. — Versammlung von Genossenschafterinnen. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Genossenschaftliche Ordnung – nicht Herrschaft.

Soll die genossenschaftliche Ordnung der Wirtschaft an Stelle der herrschaftlichen treten, so heisst es in erster Linie das Bewusstsein der genossenschaftlichen Idee zu wecken, zu zeigen, wie in der genossenschaftlichen Zusammenfassung der wirtschaftlichen Einzelkräfte eine höhere Stufe wirtschaftlicher Entwicklung gegeben ist, die sich in naturnotwendiger Fortbildung an die bisherige Ordnung anschliesst und deren immer unerträglicher werdenden Widersprüche auflöst. Unbewusst empfindet diese Widersprüche heute schon jeder, nicht nur der besonders betroffene Besitzlose, sondern auch der Besitzende; und längst hat sich aus diesem instinktartigen schmerzlichen Empfinden ein heftiger Trieb entwickelt, dieser Widersprüche ledig zu werden. Wie aber diese Empfindungen verworren, so sind auch die Triebe unklar. An Stelle dieser Verworrenheit und Unklarheit heisst es klare Einsicht und zielbewussten Willen setzen. Je schärfer der Gegensatz von Herrschaft und Genossenschaft erfasst wird, je deutlicher es sich zeigt, um welche entscheidenden Fragen in der menschlichen Organisation es sich dabei handelt, um so gewaltiger wird diese Einsicht die Willenskräfte wecken und mit unwiderstehlicher Macht auf die einen Punkte der Umgestaltungsarbeit hinlenken. Ein hoher Idealismus muss daraus erwachsen, der das Einzelwohl nur gewahrt findet beim Wohle der Gesamtheit und daher aus innerster Ueberzeugung für selbstverständlich erachtet, im Gesamtwohl sein Einzelwohl zu suchen. Dieser Idealismus muss aber mit praktischer Klugheit gepaart sein. Er darf nicht in eine wildstürmende Schwärmerei ausarten, die über Wolken ihr erträumtes Paradies sucht, sondern muss sich aufs engste den gegebenen Verhältnissen anschmiegen und stets nur auf die Verwirklichung des jeweils Erreichbaren gerichtet sein.

Hermann Krecke.

Gewerbegesetz und Konsumvereine.

Sch. Anlässlich einer letzthin in Olten abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung des schweizerischen Gewerbeverbandes hielt der Vorsitzende dieses Verbandes, der unseren älteren Lesern nicht unbekannte Berner Regierungsrat Tschumi ein Referat über die in Vorbereitung befindliche schweizerische Gesetzgebung, wenigstens über die «Bestimmungen allgemeiner Natur, die speziell das Handelsgewerbe betreffen». In diesem Teilstück sollen folgende Gegenstände geregelt werden (wir folgen hier einem Referate der «Spezereihändler-Zeitung»):

«1. Eine Geschäftskontrolle resp. Eintragung der Firmen mit Umschreibung ihrer Lokalitäten und Waren, zum Zwecke, illoyale Konkurrenz zu verhindern, bestehend in allfälligem Verkaufe anderer, nicht den Rayon des angemeldeten Geschäftes betreffende Waren. 2. Aufstellung der patentpflichtigen Berufe. 3. Derjenigen, welche aus gesundheitlichen oder feuerpolizeilichen Gründen eines «Gewerbescheines» bedürfen. 4. Vorschriften über unlauteres Geschäftsgebaren und unlauteren Wettbewerb. 5. Ueber das Hausierwesen, wobei namentlich, um diesem in der heutigen Zeit nicht mehr notwendigen Gewerbe Einhalt zu tun, die Taxen erhöht werden sollen. 6. Unterdrückung des Wanderlagerwesens. 7. Genaue Umschreibung der Ausverkäufe, speziell Beschrän-

kung auf gewisse Zeiten. 8. Aufnahme scharfer Bestimmungen über die Teilzahlungsgeschäfte unter Eigentums-Vorbehalt. 9. Möglichste Unterdrückung der Verkehrs-Automaten, Schaustellungen usw. 10. Kontrollierung des Geldumlaufes im kleinen Verkehr, im Sinne des **Schutzes** der revisionspflichtigen Banken gegenüber anderen Geschäften, wie z.B. Konsumvereinen, welche viele Spargelder kleiner Leute erhalten, ohne zu einer über jeden Zweifel erhabenen Sicherstellung verpflichtet zu sein. Der Schutz des Hotellerie- und Wirtschaftswesens sollte nach Ansicht des Referenten einer Spezialgesetzgebung unterworfen werden.

Der eidgenössischen Regelung ist in letzter Zeit auf kantonalem Boden gut vorgearbeitet worden. Ein neues Gesetz ist im Kanton Waadt angenommen worden und auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten, das den Bedürfnissen von Handel und Gewerbe wesentlich besser entspricht als die Gesetze anderer Kantone. Auch im Kanton Bern wird gegenwärtig ein neues Gesetz über das Hausier-, Wanderlager- und Ausverkaufswesen ausgearbeitet. Die Grundsätze, die in diesen beiden Gesetzen niedergelegt sind, geben Wegleitung für die Regelung der Frage auf eidgenössischem Boden.»

Wenn wir diese Postulate durchgehen, heimeln sie uns eigentümlich an; sie sind uns, vielleicht mit Ausnahme von Postulat 10, schon einmal in ihren wesentlichen Punkten begegnet und zwar in den Jahren 1913/14 in dem verworfenen bernischen Gesetze über Handel und Gewerbe, dem auch Herr Regierungsrat Tschumi zu Gevatter stand. Sollte es etwa auch hier heissen: «nichts gelernt und nichts vergessen!»

Wir wollen heute nicht auf jedes einzelne Postulat eintreten, dazu wird sich später voraussichtlich noch reichlich Gelegenheit bieten; nur das wollen wir heute schon festnageln:

Entweder lässt man die Selbsthilfeorganisationen aller Art unbehelligt von diesem Gesetze oder man nimmt auf deren Eigenart und berechtigte Wünsche schon bei der Ausarbeitung des Vorentwurfes und Entwurfes Rücksicht, wenn man nicht riskieren will, dass die Konsumvereine und andere Selbsthilfe-Organisationen in das Lager der entschiedenen Gegner getrieben werden sollen!

Das Richtigste und Konsequenteste wäre, die Selbsthilfeorganisationen dieser ganzen Gesetzgebung nicht zu unterstellen; dann können die Mitglieder des Gewerbevereins für sich ein Gesetz machen wie sie wollen, sie können sich eine milde oder eine scharfe Zuchtrute schaffen; das geht dann die Selbsthilfe-Organisationen nichts an! Ein «Gewerbe» betreibt, wer seinen Beruf des Erwerbs halber ausübt, wer im Verkehr mit Dritten Gewinn erzielen will, und, da aus naturgemässen Gründen in dem heutigen schwierigen Kampf ums Dasein die Konkurrenz in der Absicht, Gewinn an Dritten zu erzielen, absonderliche Auswüchse treibt, ist es begreiflich und erklärlich, dass man für diesen Konkurrenzkampf schliesslich gewisse Kampfregeln, wie bei jedem anderen Wettkampf auch, aufstellt, wobei immerhin die bundesverfassungsgemäss garantierte Handels- und Gewerbefreiheit dafür sorgen wird, dass die Bäume des erneuerten Zunftwesens nicht in den Himmel wachsen mögen.

Die Selbsthilfe-Organisationen, die nur mit ihren Mitgliedern verkehren und nur den Bedarf dieser Mitglieder in bestimmten Artikeln decken, stellen ihrem Wesen nach etwas ganz anderes dar, als die eigentlichen Erwerbsunternehmungen und darum ist die Forderung, diese Selbsthilfe-Organisationen der Gewerbegesetzgebung nicht zu unterstellen, prinzipiell absolut berechtigt.

Wir wissen nun wohl, dass diese einzig richtige Auffassung über das innere Wesen der Genossenschaften noch nicht Gemeingut aller Schweizerbürger geworden ist und dass man speziell in massgebenden Behördenkreisen voraussichtlich erst zu allerletzt sich zu diesem Zugeständnis an die Vernunft, Logik und Gerechtigkeit entschliessen wird. Darum werden wir voraussichtlich mit unserem Verlangen, die Genossenschaften der Gewerbegesetzgebung nicht zu unterstellen, nicht auf den ersten Anhieb durchdringen; dann aber bleibt den Befürwortern einer Gewerbegesetzgebung nichts anders übrig, als mit uns zu verhandeln und unserer Eigenart einigermassen Rechnung zu tragen, wenn sie nicht riskieren wollen, dass ihre ganze Arbeit für die Katze ist.

Diese Einsicht scheint jedoch bei Herrn Tschumi noch nicht vorhanden zu sein, wenigstens muss man darauf schliessen, wenn man Postulat No. 10 mit der für die Konsumvereine beleidigenden Begründung liest: «Kontrollierung des Geldumlaufes im kleinen Verkehr, im Sinne des Schutzes der revisionspflichtigen Banken gegenüber anderen Geschäften, wie z. B. Konsumvereinen, welche viele Spargelder kleiner Leute erhalten, ohne zu einer über jeden Zweifel erhabenen Sicherstellung verpflichtet zu sein.» Was dieses Postulat in einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung zu tun hat, zu einer Zeit, wo vielleicht in höchstens 6 von 25 Kantonen die «Banken revisionspflichtig» sind, ist uns zwar unerfindlich; es handelt sich um ein speziell den Kanton Bern betreffendes Postulat, das, vielleicht absichtlich, sehr gewunden und undeutlich gefasst ist; deutsch ausgedrückt soll das Postulat besagen: Den Konsumvereinen wird verboten, in Form von Spargeldern, Depositengeldern, Obligationen oder in sonst irgend einer Form von den Mitgliedern Gelder entgegenzunehmen!

Diese Massnahme soll notwendig sein, um die revisionspflichtigen Banken zu schützen! Wer lacht da nicht! Die revisionspflichtigen Banken nehmen vom Publikum Gelder entgegen, um dasselbe mit Gewinn wieder auszuleihen, sie wollen Handel treiben mit der Ware Geld, während den Konsumvereinen Gelder von ihren Mitgliedern vorgeschossen werden, damit erstere den Mitgliedern Dienste erweisen können, leistungsfähig werden in der Bedarfsdeckung und ihre Betriebe immer mehr ausdehnen können. Auf den Zulauf dieser Gelder haben die revisionspflichtigen Banken auch nicht den geringsten Anspruch, sowenig wie etwa auf den der Postscheckgelder oder der staatlichen Bankinstitute. Ueberdies leihen die Konsumvereine diese Gelder ja gar nicht aus; sie machen also nach dieser Richtung den revisionspflichtigen Banken gar keine Konkurrenz, so dass von diesem Gesichtspunkt aus, sehr bezweifelt werden kann, ob die hier verlangte Erschwerung des Einlagegeschäftes der Konsumvereine wirklich den revisionspflichtigen Banken zugute kommen soll. «Cui bono?» fragt man im Strafrecht, wenn man dem unbekannten Täter eines Verbrechens nachspüren muss; «wem hat das Verbrechen genützt?» Wenn man in unserem Falle die Frage so

stellt, muss man, wenn man sich nicht über die Qualifikation zum Ehrenmitglied des «Klubs der Harmlosen» ausweisen will, zum Schlusse kommen, dass hier ganz andere Interessen gewahrt werden sollen und zwar diejenigen des Profithandels im weitesten Umfange, immerhin in erster Linie der Spezierer, die, falls der Plan von Dr. Tschumi gelingen sollte, ihn als neuen «Archimedes» feiern könnten, der ihnen den Hebel verschafft hätte, die konsumgenossenschaftliche Welt aus den Angeln zu heben! Uebrigens ein Schauspiel für Götter, wie Herr Dr. Tschumi auf ein Mal für die Sparbatzen der sonst so befehdeten «Konsümler» besorgt ist! Wir glauben wirklich nicht, dass auch nur ein kleiner Bruchteil der Genossenschafter Herrn Dr. Tschumi sein Bestreben, sie von Schaden zu bewahren, danken wird; auch bei Annahme eines guten Willens, kommt sein Vorgehen demjenigen des Bären gleich, der im Bestreben, seinem schlafenden Herrn die Fliegen abzuwehren, ihm durch einen Steinwurf den Kopf zerschmetterte.

Wir hoffen, dass die Genossenschafter im gegebenen Moment nicht schlafen werden!

Wenn in den letzten Jahren im Gebiete der Schweiz bei Selbsthilfe-Genossenschaften eine erhebliche Anzahl von Konkursen oder Verlusten zu verzeichnen gewesen wären, so liessen sich die Sorgen des Herrn Tschumi um die kleinen Leute noch etwas begreifen; das ist jedoch nicht der Fall; im Verhältnis zum Privathandel stellen die Konsumvereine einen verschwindenden Anteil an den Konkursen und auch dann noch sind es meist ausserhalb des V. S. K. stehende Gebilde, gegen die wir selbst mahnend und warnend vorgehen! Wenn es übrigens Herrn Dr. Tschumi ausschliesslich um die fachgemässe Kontrolle der Rechnungen zu tun ist, so braucht er nicht auf ein kantonales oder eidgenössisches Gewerbegesetz zu warten; er braucht nur das Beispiel der aargauer Regierung nachzuahmen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle der Sparkassenbetriebe der aargauischen Konsumvereine der Treuhandabteilung des V. S. K. überlassen hat. Was dem Kanton Aargau recht ist, sollte auch dem Kanton Bern genügen! Wenn jedoch Herr Tschumi es nicht übers Herz bringen kann, die Treuhandabteilung des V. S. K. anzuerkennen, braucht er, ohne auf kantonalem oder eidgenössischem Gebiete ein Gewerbegesetz zu erlassen, nur den Erlass des neuen Genossenschaftsgesetzes abzuwarten, in dessen Entwurf bereits eine Vorschrift aufgenommen ist (Artikel 838—840), welche die Einführung der Kontrollpflicht für alle Genossenschaften, aber dann nicht nur für die Konsumvereine, ermöglicht.

Die Frage des Getreidemonopols.

II.

Die durch die Balkankriege geschaffene politische Spannung und die drohende Entladung durch einen europäischen Krieg hat die Frage der Getreide- resp. Brotversorgung so besorgniserregend erscheinen lassen, dass sie zu nachdrücklicheren Erörterungen führen musste, wobei die Monopolfrage natürlich nicht unberührt bleiben konnte.

Durch eine Motion Balmer, die auf Massnahmen für eine vermehrte Getreideversorgung der Schweiz abzielte, wurde im Dezember 1912 im Nationalrate eine Debatte geführt, die sich bei Beteiligung von Rednern aus allen Parteien auf die Verbesserung der Zufahrtswege, auf die Prämiierung der inländischen Getreide- und Mehlvorräte, auf die Verstärkung der Vorräte des Bundes, auf die Einführung des Getreidemonopols und auf die Förderung der inländischen Produktion durch Schutzzoll oder Prämiierung bezog.

Diese Erörterung hatte ihre interessanten Seiten, so z. B. befürwortete der Motionär Balmer, ein Getreidehändler, das Monopol, während B. Jæggi in dessen Zweckmässigkeit starke Zweifel setzte, weil es nicht sicher sei, ob der Bund in der Lage wäre, das Getreidemonopol in richtiger Weise zu betreiben. Dazu wäre eine Verwaltung notwendig, in der nach kaufmännischen Grundsätzen, frei von jedem Bureaukratismus, gearbeitet werden könnte. Eine solche Abteilung liesse sich zwar schaffen, wenn der Bund in Verbindung mit der Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine seine Handelsoperationen mit Getreide durchführen wollte. Diese Haltung Jæggis hing mit einem Vorgange zusammen, der sich kurz vorher abgespielt hatte. Der Bäckermeisterverband untersagte dem Zürcher Mühlensyndikat die Mehllieferung an den Lebensmittelverein, weil dieser seine Brotpreise herabgesetzt hatte. Die Stadtmühle Zürich trat aus dem Syndikat aus und ging in den Besitz der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine über. Das Zürcher Mühlensyndikat geriet in Auflösung, was zur Folge hatte, dass der Mehlpreis um drei Franken per Doppelzentner zurückging. Neben diesem Erfolge der genossenschaftlichen Mehlproduktion ergab sich noch ein Vorteil, der ebenfalls sehr von allgemeiner Bedeutung war: Jæggi erhielt auch Einblick in die Getreideversorgung des eidgen. Kriegskommissariats und konnte deren Unzulänglichkeit im Dezember 1912 im Nationalrate schlagend nachweisen, wie auch seiner Auffassung einen starken Nachdruck verleihen. Auf die bezügliche Kritik Jæggis darf es grösstenteils zurückgeführt werden, wenn die massgebenden Instanzen die Vermehrung der Getreidevorräte etwas energischer betrieben.

Von der erwähnten Debatte im Nationalrat durfte selbst ein Optimist nicht erwarten, dass nun bald eine Umgestaltung der Getreideversorgung nach der Richtung des Staatsmonopols eintreten werde. Da kam anderthalb Jahre später der Weltkrieg und machte die Sicherung der Getreide- und Brotversorgung zu einer der zwingendsten Staatsaufgaben. Zunächst kam es am 31. Juli zum Erlass eines Ausfuhrverbotes für Getreide- und Mehlprodukte, dann erfolgte am 8. August ein Bundesratsbeschluss auf Abgabe von Getreide aus Bundeskriegsvorräten an die Zivilbevölkerung, Verbot anderer Mehlsorten als des Einheitsvollmehls, Verfütterungsverbot und Schaffung eines staatlichen Einfuhramtes. Zu Anfang des Jahres 1915 wurde der Getreideimport zur Bundessache gemacht und im August desselben Jahres auch das Inlandgetreide der Verfügung des Bundes unterstellt. Zu Beginn des Krieges konnte errechnet werden, dass durch die Vorräte in den öffentlichen Lagerhäusern (2550 Wagen), in Mühlen und Bäckereien (4200 Wagen), durch die Bundeskriegsreserve (2500 Wagen), und durch den Ertrag der Landesernte (8000 Wagen) bei einer Einschränkung des täglichen Verbrauchs um 10—15 Wagen — der Tagesverbrauch betrug normalerweise 140 Wagen — die Brot- und Mehlversorgung für etwa 170 Tage gesichert sei. Die Getreide- und Brotversorgung als kriegswirtschaftliche Massnahme ist dann, obwohl sie zeitweise in besorgniserregende Knappheit geriet, dank verschiedener günstiger Zufälle gelungen.

Bereits im April 1915 wurde die Monopolfrage im Nationalrat durch Motionen der Nationalräte Balmer und Moser betr. Getreide- und Kartoffelanbau wieder aufgerollt. Der Präsident des schweizerischen Bauernverbandes, Nationalrat Jenny, votierte gegen Schutzzoll wie gegen Monopol und für die Unterstützung des einheimischen Getreidebaues durch eine direkte jährliche Beihilfe des Bundes von 600—800 Tausend Franken. Bundesrat Schulthess erörterte die Möglichkeiten, die zu einer gesicherteren Getreideversorgung führen, als sie im vorkriegszeitlichen Zustande lag. Wie immer man die Frage ansehen möge, so bleibe schliesslich nur die Lösung durch das staatliche Getreideimportmonopol. Zwar seien Monopole nicht beliebt, aber dieses Monopol unterliege weder der Gefahr der Verknöcherung noch erfordere es eine grosse Zahl von Angestellten. Dagegen sichere es die Fortexistenz der schweizerischen Müllerei und sei auch das intensivste Förderungsmittel der Landwirtschaft. Nationalrat Jæggi nahm den Standpunkt ein, dass die Motionen geprüft werden. In bezug auf das Getreidemonopol führte er aus, dass es wohl grosse Vorteile, aber auch bedenkliche Nachteile bringen könne. Notwendig sei vor allem eine gute praktische Organisation, um die Konjunkturen ausnützen zu können. Das Monopol dürfe auf keinen Fall fiskalisch ausgenützt werden. Die Ueberschüsse müssen der Brotversorgung in Form billigerer Preise zugute kommen. Sollte das Monopol nicht eingeführt werden, so wäre die Errichtung einer besonderen Handelsabteilung zu schaffen, bezw. die heutige Einkaufsstelle auszubauen.

Die beteiligten Kreise wurden durch die dem Monopol günstigen Aeusserungen des Bundesrates Schulthess auf den Plan gerufen. Der Verband schweizerischer Müller machte darauf aufmerksam, dass der Bundesrat für die Beibehaltung des Monopols die Arbeiterschaft und die Bauern hinter sich habe, allein die eine dieser Gruppen erwarte von der Massnahme das gerade Gegenteil wie die andere. Die beste Lösung wäre die Konzessionierung der Müllerei und der Brotgetreideeinfuhr, wobei eine Verpflichtung für ausreichende Vorräte aufzustellen wäre. Dr. Laur betonte, dass das Monopol den Landwirt selbst kalt lasse und er demselben gegenüber nur aus patriotischen Gründen eine wohlwollende Haltung bewahre. Auch aus dem Kreise des Handels wurden Bedenken laut. Preiswerk-Imhoff in Basel, der früher einen Plan für eine zweckmässigere Verteilung und Lagerung entworfen hatte, äusserte die Befürchtung, dass das Importmonopol notwendig zum Handelsmonopol führe und der moderne Grossmüller, dessen Aufgabe Einkauf und Import, Disposition, Blick übers Meer, Erfassen des geschäftspsychologischen Moments bilde, dadurch zum Lohnmüller gestempelt werde. Die Getreidehändler lehnten das Monopol energisch ab.

Während im Laufe der mehr als dreissig Jahre, seitdem das Getreidemonopol propagiert wurde, viele Ansichten und Behauptungen geäussert wurden, waren die Vorschläge, die zu Verwirklichung des Postulates geeignet sein oder bei bezüglichen Bestrebungen als Unterlage dienen konnten, spärlich aufgetaucht. Dem Vorwurf, nur Worte aufgetischt zu haben, entzog sich Nationalrat Jæggi durch die Abfassung eines Entwurfes für eine «Schweizerische Getreideversorgungsgesellschaft» auf genossenschaftlicher Grundlage. Als Zweck der Genossenschaft wurde genannt: eine rationelle im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft liegende Getreide-, Mehl- und Brotversorgung der Schweiz. Die Erreichung dieses Zweckes suche die Genossenschaft durch: a) die Einfuhr von Getreide aller Art; b) Aufkauf einheimischen Getreides; c) Errichtung von Lagern im In- und Auslande; d) Kontrolle der Einfuhr und der vorhandenen Vorräte; e) Betrieb eigener oder gemieteter Anstalten für den Einkauf, die Lagerung und die Verwertung von Getreide; f) Beteiligung an Unternehmungen und Organisationen, durch die die Interessen der Genossenschaft gefördert werden; g) Ansammlung eines unteilbaren Genossenschaftsvermögens. In diese Genossenschaft können als Mitglieder aufgenommen werden: 1. die schweizerische Eidgenossenschaft; 2. die schweizerischen Kantone und Gemeinden; 3. schweizerische Produzentenorganisationen, die selbst oder deren Mitglieder sich mit der Produktion oder Verwertung von Getreide befassen; 4. schweizerische Konsumentenorganisationen, die sich mit dem Einkauf von Getreide und Mahlprodukten befassen; 5. juristische und physische Personen, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind und sich vor dem 1. August 1914 schon mit dem Einkauf, dem Vertrieb oder der Verwertung von Getreide und Mahlprodukten befassten. Das Genossenschaftskapital, das 30 Millionen Franken betragen soll, wird aus Genossenschaftsanteilen gebildet, von denen mindestens 51 Prozent der Bund erhalten muss. Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, die Direktion und eine Kontrollstelle.

Der Bundesrat hatte durch den Vorsteher des Amtes für Sozialversicherung, Herrn Dr. Rüfenacht, ein neues Programm für ein Getreidemonopol nach dem Kriege ausarbeiten lassen, das dann am 31. Mai und 7. Juni 1917 in einer Konferenz von Vertretern der verschiedenen Interessentenkreise — Konsumvereine, Landwirtschaft, Handel, Müllerei — durchberaten wurde. Das Resultat war die Anerkennung des Monopols unter Gewährung von allerlei Konzessionen an die Interessenten.

Nach der Beendigung des Krieges wurde das Verlangen nach Wiedergestattung des freien Handels im allgemeinen immer lebhafter und es regte sich auch in bezug auf den Getreidehandel, obwohl weite Kreise seit 1914 der Auffassung waren und es heute noch sind, dass die Getreidebeschaffung nicht mehr nach früherer Art erfolgen dürfe. Es war also an der Zeit, wenn zu Beginn des Jahres 1921 die zuständigen Behörden die Frage des dauernden Getreidemonopols in das entscheidende Stadium bringen wollten. Vom eidgenössischen Ernährungsamt (Vorsteher Dr. Käppeli) wurden Entwürfe für Verfassungsartikel und Bundesgesetz betr. die Sicherstellung der Brotversorgung aufgestellt.

Die Grundsätze des Verfassungsartikels erklären, dass der Handel mit Brotgetreide von der Handels- und Gewerbefreiheit ausgenommen und der Bund allein berechtigt ist, Brotgetreide und dessen zur menschlichen Ernährung bestimmte Erzeugnisse einzuführen; dass beim Ankauf von Brotgetreide inländischer Herkunft ein Preis bezahlt wird, der die mittleren Produktionskosten des Inlandgetreides und die Gestehungskosten des importierten Getreides berücksichtigt; dass der Bund das angekaufte Getreide und dessen Mahlprodukte im Inland zu Preisen abzugeben hat, für deren Festsetzung der Grundsatz der Selbstkostendeckung gelten soll (wobei ihm jedoch freistehen soll, über die Selbstkosten hinaus Zuschläge zugunsten von Ausgleichs- und Reservefonds, deren Mittel nur zur Sicherung und Verbilligung der Brotversorgung des Landes dienen dürfen,

zu erheben); dass der Bund an die Abgabe des Getreides Bedingungen knüpft, die eine zweckmässige und billige Brotversorgung des Landes sichern.

Der Entwurf für ein Monopolgesetz umschreibt die Aufgaben des Bundes dahin, die zur Sicherung der Getreide-, Mehl- und Brotversorgung des Landes notwendigen Anordnungen zu treffen, insbesondere eine Hebung der inländischen Getreideproduktion anzustreben und Vorräte von in- und ausländischem Getreide anzulegen; der Entwurf regelt die Ein- und Ausfuhr von Getreide- und Mahlerzeugnissen (die Ausfuhr von Brotgetreide sowie die Ein- und Ausfuhr von Brot, Gebäck, Teigwaren und andern für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnisse von Brotgetreide kann der Bundesrat einschränken oder ganz verbieten); den Ankauf von Inlandgetreide; die Getreidevorräte; die Abgabe des Getreides; die Organisation und Verwaltung (Einsetzung einer eidgenössischen Getreideverwaltung); die Straf- und Schlussbestimmungen.

Die Entwürfe des Ernährungsamtes haben nun bereits die Beratungen einer Expertenkommission hinter sich, deren Verlauf den Lesern des «Schweiz. Konsum-Vereins» aus Nr. 21 bekannt sein kann.

Man darf nicht sagen, dass ein heller Stern über der Frage des Getreidemonopols steht, im Gegenteil, sie ist verdunkelt durch die Gegensätze, die sich zwischen den Interessentengruppen schon früher gezeigt haben und auch heute noch, teilweise in eher schrofferer Art, bestehen. Es ist für eine Sache wirklich fatal, wenn einer ihrer Freunde sie aus den entgegengesetzten Gründen befürwortet wie der andere. In der Expertenkommission erwiesen sich als bestimmte Anhänger des Getreidemonopols die sozialdemokratischen Vertreter und der prominenteste Vertreter des Bauernverbandes, Dr. Laur. Die Vertreter des Privathandels blieben auf ihrem ablehnenden Standpunkt, während die Vertreter aus der Konsumvereinsbewegung einen speziellen Standpunkt einnahmen, indem sie sich für eine staatliche Handelsgesellschaft aussprachen, die noch die Konkurrenz der privaten Getreidefirmen aushalten müsste, wodurch verhütet werden könnte, dass die Brotversorgung unentrinnbar zu einer überteuren Sache würde. Diese Haltung, eingenommen von Jæggi und Angst, hat Missfallen bei Dr. Laur und teilweise bei sozialdemokratischen Politikern hervorgerufen. Man wies von diesen Seiten auf das Grundsätzliche hin, was noch angehen möchte, wenn es sich nicht gerade um das tägliche Brot handeln würde, also um dasjenige, das nur den e i n e n Grundsatz berücksichtigen darf, zu möglichst billigem Preise erhältlich zu sein. Die dem staatlichen Monopol ergebenen Vertreter des Bauernverbandes müssten übrigens, ehe sie die Auffassungen der Konsumvereinsvertreter bemängeln, klar und deutlich sagen, was sie vom Getreidemonopol wollen. Wir vermuten, dass sie für die Getreideproduktion eine gute Rendite und indirekt eine Begünstigung anderer Produktionszweige erhoffen. Jedenfalls stehen diesen Produzenteninteressen die Konsumenteninteressen als sehr belangreich gegenüber, so dass es vom genossenschaftlichen Standpunkte aus doch etwas leichtfertig gehandelt wäre, wenn die Getreide- und Brotversorgung unbesehen dem Staate übergeben werden wollte, und dies noch bei der Tatsache, dass die Kriegszeit die Eignung des Staates für gewisse Funktionen sehr in Frage gestellt hat. Die einem staatlichen Getreidemonopol eher abgeneigte Haltung Jæggis ist neben den Zweifeln an die Eignung einer amtlichen Stelle für eine Aufgabe, die keine schablonenmässige Ausführung erfahren sollte, auch auf den Gedanken zurückzuführen, dass es sich hier um ein Gebiet handelte, das sich zur genossenschaftlichen Bearbeitung durchaus eignen würde, und wir haben jedenfalls hier eine grössere grundsätzliche Pflicht zu berücksichtigen als hinsichtlich einer staatlichen Getreideversorgung. Wenn die Frage des Getreidemonopols nun Gegenstand weiterer Erörterungen wird, so wäre es nur natürlich jeder andern Lösung die genossenschaftliche, weil wohl die zweckmässigste, voranzustellen.

Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Mai 1921.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Büros des V. S. K.)

Im Laufe des Monats April vermehrten sich die Meldungen über Preisrückgänge, und vor allem kam die bedeutungsvolle Nachricht, dass sich der Bund entschlossen habe, auf Ende des Monats die schon seit längerer Zeit vorausgesagte Anpassung des bisher kraft der Monopolisierung künstlich hochgehaltenen Kohlenpreises an den Welthandelspreis vorzunehmen. Es war deshalb vorauszusehen, dass die seit dem 1. Oktober 1920 ununterbrochen andauernde Bewegung der Preise nach unten nicht nur nicht anhalten, sondern sogar eine Verstärkung erfahren werde. Das ist nun auch tatsächlich eingetroffen. Die Indexziffer, die der Gesamtausdruck der Preisbewegung ist, erzeigt auf den 1. Mai einen Rückgang, der alle monatlichen Veränderungen seit dem 1. Oktober 1920 weit übertrifft.

An der Erhebung der Preise vom 1. Mai 1921 beteiligten sich in gewohnter Weise die 21 Konsumvereine, die ihre Tätigkeit in den Ortschaften der Schweiz mit mehr als 10,000 Einwohnern (Volkszählung vom 1. Dezember 1910) ausüben. Diese 21 Konsumvereine zählten 188,938 Mitglieder. Sie lieferten insgesamt 1012 Preisberichte ein. Da die höchste Möglichkeit gleich 1029 ist, fehlen also nur 17 Preisangaben. Soweit Preise nicht angegeben wurden, handelt es sich grösstenteils um den Artikel Sauerkraut, der in verschiedenen Ortschaften bereits nicht mehr zu haben ist.

Nach dem eingangs Gesagten, steht es ausser Zweifel, dass der überwiegende Teil der Artikel gegenüber dem 1. April einen Preisrückgang aufweist. Nur drei Artikel sind im Preise gestiegen. Es sind das «Ersatzfette» (3%), Kartoffeln, im Detailverkauf (5%) und Sauerkraut (9%). Aber auch diese drei Preiserhöhungen haben keineswegs etwas Widernatürliches an sich. Bei «Ersatzfetten» ist die Erklärung darin zu suchen, dass es sich nicht um einen einzigen Artikel handelt, vielmehr unter dieser Bezeichnung alle diejenigen Fette vereinigt sind, die nicht sonst in der Preiserhebung Aufnahme gefunden haben, so dass die Preisveränderung nicht allein von der tatsächlichen Preisverschiebung, sondern auch von der jeweiligen Zusammensetzung aus den verschiedenen Fettsorten abhängig ist. Bei Kartoffeln zeigt sich bereits die Einwirkung der neuen Kartoffeln, und der Preis für Sauerkraut ist schliesslich in die Höhe gegangen, weil die Zahl der einzelnen Preisangaben, aus denen sich der Durchschnittspreis zusammensetzt, aus dem bereits erwähnten Grunde kleiner geworden ist. Von diesen drei Artikeln ab-

Artikel	Einheit	Preislage am					Preisveränderung in % vom			
		1. Juni 1914	1. Juni 1919	1. Mai 1920	1. April 1921	1. Mai 1921	1. Juni 1914 bis 1. Mai 1921 (1. Juni 1914 = 100)	1. Juni 1919 bis 1. Mai 1921 (1. Juni 1919 = 100)	1. Mai 1920 bis 1. April 1921 (1. Mai 1920 = 100)	1. April 1921 bis 1. Mai 1921 (1. April 1921 = 100)
Butter, am Stock (Vorbruch-)	kg	289	812	703	704	669	231	82	95	95
Butter, Tafel (Zentrifugen-)	„	387	813	847	793	761	197	94	90	96
Käse, fetter (Emmenthaler-)	„	227	420	470	500	500	220	119	106	100
Milch	Liter	24	35	46	50	49	204	140	107	98
Kokosnussfett (billigste Qualität)	kg	173	645	396	299	275	159	43	69	92
Schweinefett, amerikanisches	„	190	650	405	299	279	147	43	69	93
„ einheimisches	„	201	793	675	456	418	208	53	62	92
Ersatzfette (Speisefett, Kochfett)	„	(141)	645	460	312	321	228	50	70	103
Olivenöl, vierge extra	Liter	244	661	549	516	465	191	70	85	90
Andere Speiseöle (Arachid-, Koton-, Sesam- usw.)	„	(141)	603	387	239	213	151	35	55	89
Brot (Voll-)	kg	(35)	72	73	75	72	206	100	99	96
Mehl (Voll-)	„	(45)	84	85	85	82	182	98	96	96
Griess (Bundes-)	„	47	103	105	126	105	223	102	100	83
Maisgriess, zu Kochzwecken	„	31	100	73	66	65	210	65	89	98
Gerste (Roll-)	„	46	130	110	117	103	224	79	94	88
Haferflocken, offene	„	48	142	118	108	101	210	71	86	94
Hafergrütze	„	48	142	125	111	100	208	70	80	90
Teigwaren (gew. Qualität)	„	63	142	140	135	135	216	95	96	100
Bohnen, enthülste	„	44	300	153	81	74	168	25	48	91
Erbsen, gelbe	„	55	345	170	121	116	211	34	68	96
Linsen	„	55	220	182	129	124	225	56	68	96
Reis, indischer	„	48	(105)	(160)	80	80	167	76	50	100
„ spanischer	„	(56)	(105)	(160)	120	120	214	114	75	100
Kalbfleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	„	231	743	635	547	519	225	70	82	95
Rindfleisch, „ „ „ „ und Siede-)	„	194	658	565	472	466	240	71	82	99
Schaffleisch, mit Knochen (gew. Braten- und Siede-)	„	209	737	647	592	585	280	79	90	99
Schweinefleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	„	242	856	675	614	607	251	71	90	99
Eier	Stück	10	51	31	22	19	190	37	61	86
Kartoffeln, im Detail	kg	19	25	25	19	20	105	80	80	105
„ mi-gros (sackweise)	„	13	23	23	17	17	131	74	74	100
Honig, einheimischer	„	357	640	704	788	786	220	123	112	100
Zucker, Würfel-	„	(47)	148	192	195	195	415	132	102	100
„ Griess-	„	(47)	140	180	184	184	391	131	102	100
„ Kristall-	„	(47)	136	170	170	170	362	125	100	100
Schokolade, Ménage	„	213	469	410	399	386	181	82	94	97
„ Milch	„	374	738	733	749	717	192	97	98	96
Sauerkraut	„	21	34	39	45	49	233	144	126	109
Zwetschgen, gedörrte	„	91	404	272	155	146	160	36	54	94
Essig (Wein-)	Liter	36	98	98	88	87	242	89	89	99
Wein (gew. Rot-)	„	56	146	131	102	99	177	68	76	97
Tee (Schwarz-)	kg	595	1400	936	711	708	119	51	76	100
Zichorien (gew. Qualität)	„	79	445	252	191	187	237	42	74	98
Kakao („Union")	„	262	584	558	430	386	147	66	69	90
Kaffee, grüner (Santos, mittl. Qualität)	„	215	378	395	273	251	117	66	64	92
Anthrazit	q.	646	2184	2179	2489	1399	217	64	64	56
Briketts	„	449	1734	1447	1680	960	214	55	66	57
Brennsprit, 92°	Liter	65	277	274	190	178	274	64	65	94
Petroleum, gew.	„	23	73	50	71	70	304	96	140	99
Seifen, weisse (Ia. Kern)	kg	93	431	353	196	169	182	39	48	86

gesehen, zeigen alle zum mindesten keine Preiserhöhung, grösstenteils aber sogar einen Preisrückgang. Unverändert ist der Preis bei 10 Artikeln. Die weiteren 36 dagegen stehen gegenüber dem 1. April mehr oder weniger tiefer. Am stärksten ist der Rückgang bei Kohlen. Gegenüber 2489 bezw. 1447 am 1. April ist der Preis für Anthrazit bezw. Briketts am 1. Mai 1399 bezw. 960, ist also um 44 bezw. 43% niedriger. Dieser bedeutende Preisrückgang stellt alle andern in den Schatten. Immerhin ist er auch bei einigen wenigen anderen Artikeln grösser als 10%. Es sind das Griess (17%), Eier und Seifen (je 14%), Gerste (12%) und «andere Speiseöle» (11%). Bei weiteren 11 Artikeln schwankt die Preissenkung zwischen 6 und 10% und bei 18 Artikeln beträgt sie 5 oder weniger Prozente. Der Preisabschlag auf Tafelbutter, der amtlich erst auf den 9. Mai festgesetzt wurde, warf seine Schatten schon auf den 1. Mai voraus und ergibt einen Zwischenpreis zwischen dem alten und dem neuen (Fr. 7.61). Die Neufestsetzung des Milchpreises auf den 1. Mai macht sich im schweizerischen Durchschnitt durch einen Rückgang um 1 Rp. von 50 auf 49 Rp. bemerkbar. Der Rückgang des Brotpreises entspricht dem des Mehlpreises (3 Rp.) Er geht damit wiederum auf den Stand vom 1. Juni 1919 zurück. Da am 1. Juni 1919 die Kohlenpreise noch bedeutend höher waren, ergibt sich von selbst die Frage, ob eine Begrenzung des Preisabschlages auf die Höhe des Mehlabschlages als genügend angesehen werden darf. Beachtenswert ist, dass auch alle Fleischsorten einen kleinen Preisabschlag zu verzeichnen haben. Bei Schokolade verhält es sich gleich wie bei der Tafelbutter. Der Preis von Fr. 3.86 für Schokolade Ménage und Fr. 7.17 für Milchschokolade stellt einen Zwischenpreis zwischen dem Preis vor und nach dem anfangs Mai eingetretenen Preisabschlag dar.

Der auf den 1. Mai 1921 eingetretene Preisabschlag auf Kohlen bedeutet einen weiteren Schritt zu einer allmählichen Nivellierung der Preise auf der

Grundlage ihres gegenseitigen Verhältnisses vom 1. Juni 1914. Mit 117 und 114% Erhöhung gegenüber dem 1. Juni 1914 stehen die Kohlen heute dem Durchschnitt der Steigerung sämtlicher Preise ziemlich nahe. Auf den 1. Juni ist ein weiteres Fortschreiten dieses Prozesses zu erwarten. Es sind heute vor allem noch Zucker, Brennsprit und Petroleum, deren Preislage merklich über dem Mittel steht. Brennsprit ist in dauerndem Rückgang begriffen, so dass über kurz oder lang eine vollständige Anpassung an die allgemeine Preislage zu erwarten ist, und für Zucker und Petroleum sind im Laufe des Monats Mai bereits neue Höchstpreise auf einer tieferen Basis festgesetzt worden.

Die Indexziffer als der Ausdruck der Gesamtveränderung der Preise weist pro 1. Mai 1921 einen Stand von **Fr. 2264.28** auf. Sie steht damit um Fr. 196.— oder 7,97% unter derjenigen vom 1. April 1921. Im übrigen geht das Verhältnis der Indexziffer vom 1. Mai zu allen früher errechneten aus folgender Aufstellung hervor:

	1914	1919/20	1920/21
1. Juni	**1066.70**	**2703.87**	**2545.08**
1. Juli		2542.86	2608.22
1. August		2546.46	2697.77
1. September		2550.08	2702.41
1. Oktober		**2496.07**	**2790.53**
1. November		2511.88	2756.76
1. Dezember		2539.72	2651.72
1. Januar		2603.90	2591.70
1. Februar		**2611.86**	2531.86
1. März		2542.82	2493.30
1. April		2589.12	2460.28
1. Mai		2559.35	**2264.28**

Der gesamte Rückgang der Indexziffer vom 1. Oktober 1920 bis zum 1. Mai beträgt Fr. 526.25 oder 18,86%. Mit anderen Worten, eine Haushaltung muss heute, um sich die Artikel, aus denen sich unsere Indexziffer zusammensetzt, in demselben Mengenverhältnis beziehen zu können, nahezu 20% weniger ausgeben als am 1. Oktober 1920. Gegenüber dem 1. Juni 1914 steht die Indexziffer noch um 112,27% höher.

Der grosse Rückgang der Indexziffer vom 1. April auf den 1. Mai ist in der Hauptsache auf den Preisabbau in Kohlen zurückzuführen. Dass dagegen auch, mit Ausnahme der Kartoffeln, alle anderen Gruppen mehr oder weniger dazu beigetragen haben, erhellt aus folgender Aufstellung:

	1. Mai 1921	1. April 1921	Veränderung Fr.	Veränderung %
Milch und Milcherzeugnisse	709.46	725.88	— 16.42	2,26
Speisefette und -öle	71.69	76.40	— 4.71	6,16
Getreidearten	443.92	463.56	— 19.64	4,24
Hülsenfrüchte	17.88	19.48	— 1.60	0,82
Fleisch	479.40	486.89	— 7.49	1,54
Eier	76.—	88.—	— 12.—	13,64
Kartoffeln	50.—	47.50	+ 2.50	5,26
Süsstoffe	138.88	138.91	— —.03	0,02
Verschiedene Nahrungsmittel	52.07	54.92	— 2.85	5,19
Summe der Nahrungsmittel	2039.30	2101.54	— 62.24	2,96
Versch. Gebrauchsgegenstände	224.98	358.74	— 133.76	37,29
Gesamtindexziffer	2264.28	2460.28	— 196.—	7,97

Rund zwei Drittel des Rückganges der Indexziffer entfällt auf «verschiedene Gebrauchsgegenstände», d. h. vorwiegend Kohlen, das dritte Drittel auf die verschiedenen Nahrungsmittel. Unter den Nahrungsmitteln sind es vor allem Getreidearten, Milch und Milcherzeugnisse und Eier, die, wenigstens soweit es die absolute Veränderung anbetrifft, zur Verringerung des Indexes beigetragen haben. Relativ am stärksten ist dagegen die Abnahme bei Speisefetten und -ölen und «verschiedenen Nahrungsmitteln».

Von den einzelnen Städtegruppen ist am 1. Mai am billigsten die der mittleren Städte. Ihre Indexziffer beläuft sich auf Fr. 2248.56 (Fr. 2435.98 am 1. April 1921). Es folgen an zweiter Stelle die grösseren Städte mit einer Indexziffer von Fr. 2259.58 Fr. 2448.82) und am Schluss schliesslich die kleineren Städte mit Fr. 2315.22 (Fr. 2515.83).

Die einzelnen Städte ordnen sich in bezug auf den durch unsere Indexziffer ausgewiesenen Stand der Lebenskosten folgendermassen ein:

	1. Mai 1921	1. April 1921	Veränderung Fr.	Veränderung %
Basel	2192.25	2422.51	230.26	9,50
Fribourg	2217.33	2353.05	135.72	5,77
Arbon	2223.13	2445.49	222.36	9,09
La Chaux-de-Fonds	2231.84	2395.78	163.94	6,84
Le Locle	2231.84	2395.78	163.94	6,84
Neuchâtel	2245.69	2452.79	207.10	8,44
Lausanne	2251.10	2433.10	182.—	7,48
Vevey	2256.95	2454.62	197.67	8,05
Montreux	2256.95	2454.62	197.67	8,05
Luzern	2262.70	2453.22	190.52	7,77
Städtemittel	**2264.28**	**2460.28**	**196.—**	**7,97**
Biel (B.)	2265.45	2457.56	192.11	7,82
Bellinzona	2269.06	2528.40	259.34	10,26
Genève	2269.28	2459.23	189.95	7,72
Winterthur	2272.12	2521.61	249.49	9,89
Herisau	2297.96	2538.19	240.23	9,46
Zürich	2300.13	2454.16	154.03	6,28
Rorschach	2307.43	2444.88	137.45	5,62
Solothurn	2311.—	2503.62	192.62	7,69
Bern	2318.65	2451.68	133.03	5,43
Chur	2319.79	2505.31	185.52	7,41
St. Gallen	2321.02	2542.16	221.14	8,70
Schaffhausen	2369.82	2563.84	194.02	7,57
Lugano	2478.15	2654.60	176.45	6,65

Den stärksten Rückgang weist mit Fr. 259.34 (10,26%) Bellinzona, den schwächsten mit Fr. 133.03 (5,43%) Bern auf. Der beträchtliche Unterschied zwischen diesen beiden wie auch einigen anderen Städten ist nicht in erster Linie auf einen verschieden grossen Rückgang des Kohlenpreises als vielmehr auf eine Reihe anderer Faktoren zurückzuführen. Was insbesondere Bellinzona anbetrifft, so ist der Milchpreis viel stärker als in irgendeiner anderen Stadt, Lugano ausgenommen, zurückgegangen. Damit nähert sich auch der Milchpreis dieser Stadt und der Stadt Lugano dem schweizerischen Mittel, von dem er bisher beträchtlich entfernt war.

Lohnabbau.

Wie aus zahlreichen Mitteilungen in der Tagespresse hervorgeht, befassen sich gegenwärtig zahlreiche Privatunternehmungen sowie deren Verbände mit der Frage des Lohnabbaues. In verschiedenen Industrien sind denn auch bereits Lohnreduktionen vorgenommen worden und die grosse Zahl der Arbeitslosen in der Schweiz beweist, wie rücksichtslos der Privatkapitalismus gegenüber der Arbeiterschaft vorgeht, wenn es besonderer Verhältnisse halber nicht möglich ist, Aufträge in gewohnter Weise zu beschaffen. Dieses schroffe Verhalten gegenüber einer grossen Zahl der Arbeiterschaft ist besonders auch deshalb zu bedauern und als verwerflich zu bezeichnen, weil zahlreiche Privatbetriebe während

den verflossenen Jahren sehr grosse Gewinne und Rückstellungen machen konnten, die nun sehr wohl zu einem guten Teil zugunsten der Arbeiter während der Dauer der gegenwärtigen Krisis Verwendung finden dürften. Anfechtbar ist sodann auch die von Arbeitgeberorganisationen sehr oft gesuchte Begründung ihres Vorgehens unter Hinweis auf den Rückgang des Index für die Lebenshaltung und zwar deshalb, weil absolut nicht gesagt sein muss, dass, nachdem das Privatkapital während den Kriegsjahren grosse Gewinne einheimsen konnte, der unselbständig Erwerbende wieder ein gleich kümmerliches Dasein fristen soll wie in den Vorkriegsjahren. Das Bestreben der Privatunternehmungen, sich jede Gelegenheit zur Reduktion der Arbeitslöhne nutzbar zu machen, ist deshalb vom sozialen Gesichtspunkt aus entschieden zu verurteilen.

Im Gegensatz zu den Privatbetrieben verfechten die genossenschaftlichen Betriebe den Standpunkt, dass von einem Lohnabbau zu Lasten der Arbeiterbevölkerung gegenwärtig nicht gesprochen werden sollte. Der Aufsichtsrat des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel hat deshalb auf Antrag der Verwaltungskommission beschlossen, die Löhne, wie solche auf 1. Januar 1921 in einem neuen Gehaltsreglement normiert worden sind, trotz der eingetretenen Verbilligung zahlreicher Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, weiterhin aufrecht zu halten und auch die quartalweise auszurichtenden Extrazulagen bis auf weiteres ebenfalls auszubezahlen, obwohl die an diese Leistungen geknüpften Voraussetzungen hinsichtlich Umsatzvermehrung und Betriebsergebnisse nicht in vollem Masse zutreffen. Die Behörden haben diesen Beschluss gefasst von der Hoffnung ausgehend und nach Entgegennahme des Versprechens der Vertrauensmänner des Personals, dass durch intensive Arbeit und Vereinfachung des Geschäftsbetriebes die finanziellen Opfer der Organisation wieder einigermassen wett gemacht werden sollen.

Während somit die Privatbetriebe ihre Arbeiter ohne weiteres die Krisis in vollem Masse verspüren lassen und in erster Linie auf den Schutz des Privatkapitals und die Sicherstellung der daraus, dank der Mithilfe der Arbeiterschaft, entstehenden Gewinne bedacht sind, halten die genossenschaftlichen Betriebe es für ihre Pflicht, ihrer Arbeiterschaft vor allem in Zeiten der Not soweit wie irgendwie möglich das sichere Brot zu beschaffen.

In der Schweiz. Schuhindustrie sind in grossem Masstabe Arbeiterentlassungen sowie bedeutende Lohnreduktionen vorgenommen worden; in der Schuhfabrik des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel wird dagegen das gesamte Personal weiterhin voll beschäftigt und zwar zu den auf 1. Januar 1921 erhöhten Lohnansätzen. Während also der Grossteil der privaten Industrien sich in erster Linie vom Interesse des Privatkapitals leiten lässt, wenden die konsumgenossenschaftlichen Betriebe alles auf, um die Zukunft der von ihnen beschäftigten Arbeiterkategorien sicher zu stellen. Diese Feststellung möge genügen, um den Arbeitern des ganzen Landes vor Augen zu führen, bei wem sie ihren Bedarf an Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen decken sollen. Jeder erkenntnisvolle Gewerkschafter wird deshalb auch materiell dahin wirken, dass möglichst viele seiner Genossen in Genossenschaftsbetrieben beschäftigt werden können. Dies ist leicht zu erreichen, wenn die gesamten unselbständig erwerbenden Bevölkerungsklassen sich ausschliesslich in den Läden der Konsumgenossenschaften bedienen und an Orten, wo dies nicht möglich ist, an die Gründung von neuen Konsumvereinen herantreten. Jeder Gewerkschafter und Arbeiter, der es mit der Ausbreitung der konsumgenossenschaftlichen Produktion ernst nimmt, wird auch ausschliesslich Schuhwaren, die in der genossenschaftlichen Schuhfabrik des V. S. K. hergestellt werden, verlangen, die bei sämtlichen Verbandsvereinen des V. S. K., sei es auf Lager, sei es auf Bestellung nach Katalog, zu erhalten sind.

Nur durch gemeinsamen Zusammenschluss und tatkräftige gegenseitige Mitwirkung auf breitester Grundlage, wie dies in der konsumgenossenschaftlichen Organisation möglich ist, werden sich die unselbständigen Erwerbsklassen das Mittel verschaffen können, um den schädlichen Wirkungen des Privatkapitalismus entgegenzutreten und für sich mit der Zeit diejenigen Arbeits- und Existenzbedingungen zu erringen, die nicht von einer andern Erwerbsgruppe ausgebeutet werden können, sondern die von der Organisation als solche garantiert werden eben deshalb, weil diese Organisation den organisierten, konsumierenden und produzierenden Arbeitern gehört und eine Ausnützung der Arbeitskraft zugunsten des Kapitals ohne weiteres ausschliesst. Zw.

Volkswirtschaft

Die schweizerische Handelsbilanz für das erste Quartal 1921 schliesst wieder sehr ungünstig ab. Einfuhr und Ausfuhr sind im Werte stark zurückgegangen. Die Ziffern sind:

Einfuhr	796 Millionen,
Ausfuhr	485 Millionen,
Einfuhrüberschuss	311 Millionen.

Verglichen mit dem Vorjahre ergibt sich folgendes Bild:

		Einfuhr in Millionen Fr.	Ausfuhr
1920	1. Quartal	1050	866
	2. »	1095	899
	3. »	1096	820
	4. »	1029	692
1921	1. »	796	485

Am schroffsten äussern sich die verheerenden Folgen der allgemeinen Absatzkrisis in der Ausfuhr. Statt der starken Milliarde in jedem der beiden letzten Quartale 1919, statt den 820 bis 900 Millionen in jedem der drei ersten Quartale 1920, und immer noch nahezu 700 Millionen im vierten Quartal ist die Ausfuhrsumme der Schweiz im ersten Quartal 1921 um nahezu 200 Millionen weiter gesunken. Sie erreicht mit 495,9 Millionen nun nicht einmal mehr die halbe Milliarde.

Der Rückschlag trifft fast alle wichtigeren Exporte gleichzeitig. Auch die bis zum Jahresschluss, wenigstens in ihren handelsstatistisch ermittelten Exportresultaten, immer noch scheinbar fest gebliebenen Posten — Uhren, Schokolade, Papier — sind im neuen Jahre hart mitgenommen. Ausgesprochene Ausnahmen davon machen der vorerst nur schwach sich wiederbelebende Käseexport und das Edelmetall, das infolge des starken Exportes von Goldbarren plötzlich von 4 auf mehr als 21 Millionen emporschnellt. Dagegen sind die sämtlichen andern Hauptposten in nur allzudeutlichem, teilweise geradezu erschreckendem Abfall begriffen. So sanken Seidenstoffe im ersten Quartal 1921 auf 56,4 Millionen (1. Quartal 1920: 126 Mill.), Baumwollstoffe 52 Mill.

(63), Uhren 50 (82), Stickereien 36,3 (108,6), Seidenband 17 (36), Farbwaren 14,2 (51), Schokolade 12 (22), pharmazeutische Artikel 7,5 (13,2), Schappe 5,27 (15,6) usw. Auch weitaus die meisten andern Exporte bleiben der Ausfuhrsumme der entsprechenden Vorjahrperiode gegenüber erheblich zurück; so sinken Wollgewebe von 8,4 auf 5,9 und Wollgarne von 7 auf 2¼ Millionen, Kleider von 2¾ auf 0,8 und Leibwäsche von 3,8 auf 1,9 Millionen.

An dem Rückgang der Einfuhr sind fast alle Kategorien beteiligt. Am meisten Einbusse weist der nunmehr schwer zollbelastete Tabak mit nicht einmal einem Viertel der vorjährigen Einfuhrmenge auf.

Die Importe des 1. Quartals haben grossenteils noch auf älteren Teuerungskontrakten beruht. Zu den laufenden Preisen dieses Frühjahrs würde die Einfuhrsumme wesentlich weniger ausmachen, oder anders gewendet: Wir hätten für jene dem Auslande bezahlten 783 Millionen Franken Einfuhrwert dieses Quartals sehr viel mehr notwendige und nützliche Dinge vom Auslande bekommen können. Der internationale Preisrückgang kommt in den Ziffern des vorliegenden Quartalsabschlusses noch nicht zum vollen Ausdruck.

Kartoffelversorgung. Der Bundesrat erlässt einen Beschluss, wodurch der Bundesratsbeschluss vom 1. März 1920 betreffend die Sicherstellung der Kartoffelversorgung im Jahre 1920/21 und der Bundesratsbeschluss vom 4. Mai 1920 betreffend die Abgabe von Brot zu ermässigten Preisen aufgehoben werden. Damit fällt die Bestimmung über das Notstandsbrot dahin, und zwar mit Rücksicht darauf, dass in absehbarer Zeit ein weiterer Preisabschlag auf Brot eintreten wird. Die Kartoffelversorgung wird freigegeben.

Die spanischen Zölle. Der neue provisorische spanische Zolltarif, ein Minimal- und Maximaltarif, ist am 21. Mai in Kraft getreten. Auf norwegische und schweizerische Waren finden vorläufig die Ansätze des Maximaltarifs Anwendung. Diese Massnahme Spaniens ist zu suchen im vorübergehenden schweizerischen Weineinfuhrverbot. Es scheint bei der spanischen Regierung die Absicht vorhanden zu sein, solange gegenüber der Schweiz auf dem Maximaltarif zu bestehen, bis sie über die neuen schweizerischen Weinzölle orientiert ist.

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz V. S. K. Kreis VI (Urkantone) Sonntag, den 8. Mai 1921, vormittags 9 Uhr im Hotel zum «Weissen Kreuz» in Brunnen. Frühlingskinder in reicher Zahl begrüssten die Gäste im lichten Saal zum weissen Kreuz in Brunnen, allwo sie heut zusammengekommen, die Delegierten der Konsumvereine der Urkantone, mit guten Vorsätzen gewappnet, sowie auch ohne, wie's eben zu gehen pflegt allüberall. Es waren deren 23 an der Zahl. Von der Verbandsbehörde erschien Herr B. Jæggi, ein stets gern gesehener Gast, und Herr Hunzinger von der Gilde der Schusterschaft. Im Kreisvorstand vermisste man nur einen Mann, der eben dienstlich nicht immer abkommen kann. Vom Aufsichtsrat und als zweiten Referent die Mandatkontrolle Herrn Walter nennt; wer kennt sie nicht alle, die wackeren Mannen, die heute hier zusammen kamen, um über das Wohl und Wehe ihrer Vereine zu beraten? Mög es kommen nach ihrer aller Sinn und Streben, dann müsste im genossenschaftlichen Leben gar manches eher geraten, als Lohn rühmlicher Taten.

Kaum dass der neunten Morgenstunde Schlag verklungen, hub der Kreispräsident, Herr J. Schmid, Luzern, zum Begrüssungsworte an, indem er allen freundlichen Willkomm entbot. Die Geschäftsliste wurde usus- und statutengemäss mehrmals publiziert und erfuhr keine weitere Aenderung, als dass nach Traktandum 9 die Erledigung einer Streitfrage zwischen zwei Verbandsvereinen erörtert werden musste.

Ordnungsgemäss wurden zwei Stimmenzähler bestimmt und als solche Herr Verwalter Hegglin in Baar und Herr Grossmann in Brunnen genannt.

Das ausführliche Protokoll der Herbstkonferenz vom 17. Oktober 1920 in der Krone zu Altdorf wurde im Wortlaut zur Kenntnis gebracht, genehm gehalten und dem Verfasser verdankt.

Ueber den Stand der Kreisverbandfinanzen orientierte der Verbandskassier, Herr G. Huber, Luzern. Es resultiert für das Jahr 1920 bei Fr. 2987.70 Einnahmen und Fr. 1202.25 Ausgaben ein Einnahmenüberschuss von Fr. 1785.45. Unter den Ausgabenposten figurieren Fr. 480.— zu Propagandazwecken, d. h. für das Arrangement von zwei Verkäuferinnen-Instruktionskursen in Morschach und Luzern. Die Rechnungsrevisoren beantragen Genehmigung der Rechnung unter bester Verdankung für Sorgfalt und Mühewalt an den Kassier.

In Ansehung des normalen Standes der Verbandskasse wird beantragt, den Jahresbeitrag der Verbandsvereine pro 1921 auf bisheriger Norm zu belassen, d. h. Fr. 5.— Einheitsbeitrag und 3 Cts. pro Fr. 1000.— des Jahresumsatzes zu erheben. Männiglich gibt sich hiermit zufrieden; der Antrag wird zum Beschluss erhoben.

Von den Rechnungsrevisoren kommt in Ausstand Herr Metzler, Lachen; an seiner Stelle wird Herr Verwalter Portmann in Escholzmatt gewählt.

Ueber den gedruckt vorliegenden Jahresbericht und die Jahresrechnung des Verbandes pro 1920 Aufschlüsse zu geben und orientierend zu referieren, war wohl dem kompetentesten und bestunterrichteten Manne der Verbandsbehörden, Herrn B. Jæggi, überbunden. Während einer vollen Stunde erging sich der Herr Referent in erweiternden Ausführungen zu den einzelnen Abschnitten und tabellarischen Zusammenstellungen. Mit dem Mitgliederverzeichnis beginnend, betonte Herr Jæggi die Notwendigkeit der Erweiterung des Verbandes durch Neugründung von Vereinen. Es bestehen noch viele Orte und Gegenden in der Schweiz, wo der V. S. K. noch nicht Fuss gefasst. Es sei deshalb Aufgabe der Vereine wie auch der Kreisverbände, stets ein wachsames Auge zu halten und die Verbandsbehörde darauf aufmerksam zu machen, wenn und wo immer sich Gelegenheit oder das Bedürfnis zeigen sollte, dem Verbande einen neuen Verein als Mitglied anzureihen. Im weiteren galt sein Appell einer vermehrten Stärkung des Genossenschaftskapitals, grösserer Verbandstreue seitens der Vereine durch Förderung des Umsatzes, welcher seitens vieler Vereine noch sehr zu wünschen übrig lasse. Gleich wie in den Vereinen von deren Mitgliedern, Genossenschaftern, absolute Verbandstreue gefordert werde, so sollten auch die Genossenschaften und Vereine sich in ihren Bezügen

bestmöglichst des Verbandes und seiner Zweckgenossenschaften bedienen.

Wie aus der Zusammenstellung der Betriebskosten ersichtlich, sind wie allüberall die Unkosten im verflossenen Jahre auch im V. S. K. gewaltig gestiegen und empfiehlt Herr Jæggi dringend Reduktion derselben, der Personal- und Nebenausgaben, sowohl im Verband, wie auch in den Vereinen.

Als Mittel zur Erzielung verminderter Personalausgaben erblickt der Referent nicht den eigentlichen Lohnabbau, noch die Praxis der gefürchteten Personalentlassungen, sondern in der sukzessiven Personalreduktion durch Nicht-Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen, sowie in der Leistung mehr produktiver Tätigkeit auf den einzelnen Posten.

Zu der Betriebsrechnung der Bankabteilung übergehend, entkräftet unser Gewährsmann die vielfach gehörte Bemängelung der sechsprozentigen Obligationenausgabe des Verbandes mit dem Hinweis auf die allgemeine Situation auf dem Geldmarkte und die Unmöglichkeit, bei der gegenwärtigen Lage beeinflussend auf den Geldmarkt einzuwirken.

Die Treuhand-Abteilung und das Bauwesen mit ihren Betriebsrechnungen streifend, hob der Referent deren Zweckbestimmung zugunsten der Vereine hervor.

Als Ursache des unerfreulichen Defizites der Abteilung Landwirtschaft wird genannt die verheerende Wirkung der Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen, sowie der allgemeine Preisfall für landwirtschaftliche Produkte. Zufolge der in mannigfacher Gestalt auftretenden Wechselfälle und Witterungseinflüsse erscheint überhaupt eine Beurteilung der Prosperität und Rentabilität eines solchen Geschäftszweiges, an einzelnen Jahresergebnissen gemessen, als unzulänglich und inopportun.

Die Rechnung des Departements für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen erzeigt einen Ausgabenüberschuss von rund Fr. 466,000.—, in welchem Posten die Ausgaben für die Presse enthalten sind, welche zur Förderung unserer Sache notwendig ist.

Ein ähnliches Bild entrollt die Rechnung der Departemente für Lebensmittel, Schuh-, Manufaktur-, Merceriewaren, Brennstoffe und übrige Bedarfsartikel, begründet in der allgemeinen Marktlage, wirtschaftlichen Krisis und weit stärkerer Heranziehung des Verbandes für Staats-, Kantons- und Gemeindesteuern gegenüber früher.

Die Betriebsrechnung des Verbandes weist trotz einiger Verlustposten einen erfreulichen Netto-Einnahmen-Ueberschuss auf und dürfte nach Ansicht des Herrn Referenten bei verschiedenen Positionen künftighin ein günstigeres Resultat zu gewärtigen sein, so beim Gemüsebau und bei der Genossenschaft für Möbelvermittlung.

Die Bilanzierung des Verbandes ist nach fachmännischem Urteil als absolut gesund zu bezeichnen. Um eine richtige Konsolidierung der Vereine zu ermöglichen, erscheint es dringend geboten, die Warenvorräte auf ein Minimum zu reduzieren, dafür aber möglichst regen und grossen Umsatz in Verband und Vereinen zu erzielen.

Um etwaigen Einwürfen bezüglich der unter Abschnitt XIV, «Beteiligungen des Verbandes an fremden Unternehmungen» zu begegnen, weist Herr Jæggi auf die Notlage der Schweiz und ihrer merkantilen Organe während des Krieges hin, welche eine derartige Beteiligung erheischte.

Mit einer gewissen Genugtuung für konstatierte unerfreuliche Momente und Daten erzeigt die Tabelle der Verbandsumsätze pro 1920 den grössten aller seit 1892 notierten mit rund 172 Millionen Franken. Die Gegenüberstellung des Umsatzes der Vereine und der Bezüge derselben beim Verband lässt noch manchen Wunsch offen hinsichtlich Verbandstreue, was vom Referenten unumwunden bekundet wird.

Der Volksfürsorge und ihrer Weiterentwicklung durch rege Agitation seitens der Vereine gilt der letzte und ernste Appell Herrn Jæggis.

Resümierend erblickt Herr Jæggi die grundlegenden Prinzipien zur Sanierung und Besserung der Situation des Gesamtverbandes in der Erstrebung äusserster Konkurrenzfähigkeit mit dem Privathandel, möglichste Verbilligung der Betriebe, allgemeine Rückkehr der Menschheit zur Einfachheit, stramme Organisation ohne Unkosten bei gewisser Aufopferung des Einzelnen. Um den Unkostenposten bestmöglichst zu verringern, macht sich auch bei den Verbandsbehörden die Tendenz für eine Art Dezentralisation der Betriebe bemerkbar. Eine allgemeine Umgestaltung mit Hilfe der Vereine müsse angestrebt werden. Zum Schlusse der mit sichtlichem Interesse angehörten Ausführungen macht Herr Jæggi der Versammlung der innerschweizerischen Delegierten beliebt, für Genehmigung des vorliegenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung voll und einhellig einzustehen.

In der anschliessenden Diskussion bezweifelt Herr Amtsrichter Schmid in Kriens eine Rentabilitätsmöglichkeit und Zweckmässigkeit der Abteilung für Möbelvermittlung, kritisiert die Bilanzierung der Liegenschaften sowie den Milchpreis der landwirtschaftlichen Betriebe und erhofft eine finanzielle Besserstellung derselben durch Einrichtung einzelner Zimmer auf den Bauerngütern zu Erholungsstationen nach Art der Ferienheime.

Herr Walter, Erstfeld, ersucht den Herrn Referenten um Aufschluss über die verschiedentlich von Genossenschaftern erwähnten und in Kritik gezogenen «stillen Reserven» des Verbandes.

Herr Morger, Lachen, ist mit der Organisation der Volksfürsorge nicht zufrieden. Er vermisst den sogen. Bonus am Schlusse des zweiten Versicherungsjahres und wünscht, dass das Inkasso der Prämien durch die Versicherungsabteilung direkt besorgt werde zur Entlastung der Agenten. Im weitern rügt er die zukostspielige Versorgung der Vereine mit Eiern durch den Verband, so dass die Privatkonkurrenz durch weit niedrigere Verkaufspreise stets Oberwasser habe; so seien z. B. die Eier zu teuer und der Absatz ungenügend.

Herr Schuler, Brunnen, verlangt bessere Unterstützung und tatkräftige Mitwirkung seitens des Verbandes bei Neugründung von Vereinen durch Garantiekapital-Vorschüsse und persönliche Mithilfe von Verbandsvertretern (Fall Konkordia in Schwyz).

Herr Kreispräsident Schmid stösst ins gleiche Horn und appelliert an den Präsidenten der Verwaltungskommission des V. S. K., sich beim Verband dafür zu verwenden, in der Angelegenheit des

Konsumvereins Giswil sowohl, als auch bei Gründung von Vereinen in Sarnen und Lungern.

Herr Jæggi macht hinsichtlich der gefallenen Anregungen und Wünsche darauf aufmerksam, dass der Verband keine Filialen gründe, das sei Sache der Vereine, deren Autonomie in den Statuten, d. h. durch den Verband gewährleistet sei. Gesuche um Mitwirkung bei Gründungen müssen schriftlich eingereicht und mit den nötigen Unterlagen versehen sein; die Kapitalbeschaffung sei in erster Linie eine Angelegenheit der betr. Organisatoren; die Stellung der «Konkordia»-Vereine zu deren Mutterhaus sei eine wesentlich andere, als die der Konsumvereine zu ihrem Verband; ein angezogener Vergleich sei deshalb nicht stichhaltig.

Bezüglich besserer Eiervermittlung gibt Herr Jæggi die erschwerenden Faktoren zu, hofft dagegen, dass eine gewisse Besserung erzielt werden dürfte durch waggonweise Einfuhr und direkten Vertrieb von der Einfuhrstelle (z. B. Buchs) an die Vereine.

Zur Sache der Volksfürsorge-Angelegenheit garantiert Herr Jæggi die statutarisch gewährleisteten Rückerstattungen und ermahnt zur Vermeidung unproduktiver Ausgaben (hoher Provisionen etc.), wie sich solche die Privatversicherungsgesellschaften leisten. Genossenschaftliche Volksfürsorge müsse, ihren Prinzipien treu, alle unnützen Ausgaben vermeiden und an den genossenschaftlichen Sinn ihrer Vermittler, die die Versicherung nur im Nebenamt betreiben, appellieren. Hinsichtlich der direkten Inkassobesorgung soll die Verwaltung für Volksfürsorge begrüsst und die Angelegenheit geprüft werden.

Das Vorhandensein sogenannter «stiller Reserven» wird vom Herrn Referenten verneint und die Auffassung, zugunsten von Vereinen Reserven anzugreifen, als eine Illusion erklärt. Er warnt vor gewissen «Bilanzmanövern» und versichert, dass die Verbandsbehörden solche nie anwenden, noch dulden würden.

Herrn Amtsrichter Schmid und seinen pessimistischen Argumentationen bezüglich der Möbelvermittlungsstelle erwidert Herr Jæggi mit einer gewissen Dosis Optimismus in dieser Hinsicht. Die praktische Durchführung der Idee der Einrichtung von Logierzimmern in Bauernhöfen und die damit erhoffte bessere Finanzierung der Landwirtschaftsbetriebe ist wohl ein frommer Wunsch; sie ist zufolge verschiedener ungünstig mitwirkender Faktoren aussichtslos, wie ein in Weggis unternommener Versuch dartue. Eine Einwirkung auf die Kalkulation des Milchpreises hierdurch sei ausgeschlossen, da solche von ganz anderen, gewichtigeren Verhältnissen und Bedingungen abhänge.

Die Traktanden der schweizerischen Delegiertenversammlung des V. S. K. geben zu keinen Aeusserungen Anlass, auch liegen keine Anträge zu deren Handen vor, dagegen kann man sich auf die von Herrn Jæggi avisierte Bewerbung der Sektion Hätzingen um die zu vergebende Kontrollstelle restlos einigen, nachdem Zug zu dessen Gunsten auf Nennung verzichtete.

«Wegleitung zur Geschäftsführung der Konsumvereine unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse», dies ist das Thema, das sich Herr Verwalter Walter in Erstfeld, Mitglied des Aufsichtsrates V. S. K., zu einem 35 Minuten dauernden Referate gewählt hat. Da hat er gar nicht übel daran getan. Das war, wenn auch in gedrängter Form, etwas, das entschieden an unsern Kreiskonferenzen mehr zur Sprache kommen dürfte.

In ungeschminkter und nur wenig frisierter Aufmachung bekam manch einer Ratschläge und Wegweiser auf die Heimreise, die wiewohl bekannt, oft aus diversen Gründen nicht angewandt werden. Das Inhaltsverzeichnis der Sammelmappe weist in ungebundener Form nachstehend zitierte Leitgedanken auf:

Abbau der Warenlager, Preisreduktion auf ungangbaren Artikeln, Vermeidung zu grosser Mannigfaltigkeit in Sorten und Qualitäten, dafür nur gangbare Qualitätsware, Lagerräumung, tabula rasa auf Konto Preisabbau, reeller Preisabbau zur Schwächung der Privatkonkurrenz, Zurückhaltung beim Wareneinkauf, Halten nur gangbarer, bekannter Artikel, bestmöglichste Deckung jeglichen Bedarfes beim Verband zur Reduktion seiner Lagerbestände, richtige, sorgfältige Kalkulation, rechtzeitige Preisreduktion und Deckung der Unkosten, Ausschluss jeder Rückvergütung auf Monopolartikel, Erfassung der gesamten Käuferschaft, Insertionen im «Genossenschaftlichen Volksblatt», Publikationen in den Tageszeitungen, sorgfältige Revision der Preislisten und Warenverzeichnisse. Instruktion des Verkaufspersonals, Verbandstreue der Genossenschafter und Vorstandsmitglieder, sowie endlich Austausch von Waren der benachbarten Vereine unter sich, Aushilfeleistung und womöglich gemeinsamer Einkauf zwecks Preisreduktion und Ersparung von Spesen.

Das lehrreiche Referat wird vom Kreispräsidenten, Herrn Jos. Schmid, namens des Kreisvorstandes und der Delegiertenkonferenz dem Verfasser aufs beste verdankt und der Wunsch geäussert, es möchten die trefflichen Ratschläge und Winke in der genossenschaftlichen Presse Aufnahme und wohlverdiente Würdigung finden.

Die Bestimmung des Ortes für die Abhaltung der Herbstkonferenz wird in Anbetracht der ungewissen Fahrplanverhältnisse dem Kreisvorstand anheimgestellt.

Zum Schluss der ruhig verlaufenen Tagung gibt das Präsidium der Versammlung noch Kenntnis von der einmütigen Stellungnahme des Kreisvorstandes in der Streitfrage zwischen den Vereinen Escholzmatt und Langnau betr. Filialgründung in Wiggen und dem bezügl. Standpunkt der Verbandsbehörden.

Mit einem Dankeswort an den gastgebenden Verein Brunnen für dessen Mühewalt und des Gastwirts Aufwartung an blumengeschmückter Tafel schliesst der Kreispräsident den offiziellen Teil um 12 Uhr 45. E. R.

Aus der Praxis

Statutenänderungen. Wir haben schon einmal darauf hingewiesen, dass dank den neuen Handelsregistergebühren jede Statutenänderung für die Verbandsvereine eine teure Sache wird. Wir haben daran den Rat geknüpft, mit nicht absolut notwendigen Statutenänderungen Mass zu halten und Aenderungen, die sich nicht absolut vermeiden lassen, eventuell auf dem Wege der Interpretation oder eines verbindlichen Generalversammlungsbeschlusses vorzunehmen, bis etwa einmal wichtige Vorschriften geändert und dann in die Form einer Statutenrevision gekleidet werden müssen. Soweit sich Aenderungen auf Vorschriften beziehen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, wird sich mit diesem Ver-

fahren wohl durchkommen lassen. Dazu gehört allerdings auch, dass man die Statuten etwas elastisch gestaltet und nicht Vorschriften darin aufnimmt, die ebensogut in einem Reglement oder Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung Platz finden können.

Wir haben in der letzten Zeit konstatieren müssen, dass dieser Mahnung bei vielen Konsumvereinen nicht nachgelebt wird und dass oft wegen eines relativ unwesentlichen Grundes Statutenrevisionen vorgenommen werden, die bei einigermassen gutem Willen sich ganz gut noch hätten verschieben lassen oder überhaupt überflüssig sind.

Anfrage. Wir beabsichtigen, einen neuen Backofen zu erstellen. Es wäre uns sehr erwünscht, wenn uns diejenigen Verbandsvereine, die in dieser Beziehung Erfahrung besitzen, folgende Fragen beantworten würden:

1. Welche Erfahrungen sind bis jetzt bezüglich der Solidität mit den elektrischen Backöfen gemacht worden? Sind dieselben z. B. früher reparaturbedürftig als Dampfbacköfen?
2. Bei welchem Strompreis ist der Betrieb mit den elektrischen Oefen ebenso vorteilhaft wie bei den Kohlenbacköfen, auf Grund der heutigen Kohlenpreise?
3. Welche Zeitersparnis beim Backen kann erzielt werden bei den elektrischen Oefen gegenüber den Dampfbacköfen, auf 100 kg Brot berechnet?
4. Welche allgemeine Vorteile bezw. Nachteile weisen die elektrischen Oefen gegenüber den Dampfbacköfen auf?
5. Wer liefert die besten elektrischen, bezw. Dampfbacköfen?

Für jede, auch nur Teilauskunft, unsern besten Dank.

Konsumgenossenschaft Windisch.

Entgegnung. (Einges.) In No. 20 und 21 des «Schweiz. Konsumverein» haben zwei Einsendungen Aufnahme gefunden, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

In No. 20 hält sich ein Genossenschafter darüber auf, dass ein Mitglied in einer Versammlung Kritik geübt habe, das nur für Fr. 380.— Waren bei seinem Verbandsverein bezogen habe, und kommt zum Schluss, dass dieses nicht berufen sei, Aussetzungen am Geschäftsbetrieb vorzunehmen. Ich glaube aber, die Generalversammlung ist dazu da, um zu den Geschäften Stellung zu nehmen, wobei selbstredend auch Kritik geübt werden darf, und zwar von jedem Mitglied. Wollte man dem einen die Kritik erlauben, dem andern aber nicht, so hätte eine solche Versammlung überhaupt keinen Wert. Ganz abgesehen davon, würde ein solches System jeder Demokratie Hohn sprechen. Und der Konsumverein steht doch auf demokratischer Grundlage, nicht wahr? Redefreiheit ist sonst in allen Versammlungen gewährleistet; warum sollte dies beim Konsumverein nicht mehr sein? Eine Opposition, und zwar eine gesunde Opposition und eine sachliche Kritik sind immer nützlich und vom guten. Dann glauben Sie, man sollte in die Generalversammlung eine Bezugsliste mitbringen, um sofort feststellen zu können, ob einer genossenschaftstreu ist oder nicht. Sie messen natürlich die Treue nur aus der Höhe der Warenbezüge; eine andere Treue kennen Sie nicht? Wenn Sie an den Versammlungen die Bezugslisten veröffentlichen, befürchten Sie dann nicht, dass Sie eventuell vor leeren Bänken predigen könnten, indem niemand mehr in solche Versammlungen käme? Beispiele für den laxen Versammlungsbesuch in letzter Zeit sind ohnehin genügend vorhanden. Allerdings, wenn dann die Opposition nach Ihrem System mundtot gemacht ist, dann wären die Geschäfte auch schneller erledigt, nicht wahr? Finden Sie nicht auch, eine kleine Familie, sagen wir Mann und Frau, konsumiere weniger als eine vielköpfige und bringe deshalb weniger Geld in den Konsum als letztere? Nach Ihrem Dafürhalten dürfte nun das Mitglied der ersten Familie in der Versammlung keine Kritik üben, warum? Weil es nur für soundso viel Franken Waren bezogen hat. Das finden Sie doch recht und billig, nicht wahr?

Der Einsender in No. 21 ergänzt den ersten noch, indem er meint, Mitglieder, deren Warenbezug nicht über den Durchschnitt hinausgeht, sollen nicht in die Behörden gewählt werden.

Früher ernannte man tüchtige Köpfe und arbeitsfreudige Mitglieder in den Genossenschaftsrat. Das scheint nun anders zu werden. Es sollen nur noch die grossen Bezüger gewählt werden, seien sie nun fähig oder nicht. Die Fähigkeiten und die Kenntnisse haben nichts zu bedeuten; wenn sie nur grosse Warenbezüge aufweisen. — Wenn die Hühner schon nicht legen, wenn sie nur gesund sind.

Ich glaube, der Konsumverein wird durch ein solches Vorgehen, wie es die beiden Einsender eingeführt wissen wollen, nichts gewinnen; im Gegenteil noch verlieren. Denn es ist nicht jedermanns Sache, in die Welt hinauszuposaunen, wieviel er in seinem Haushalte braucht.

Aus dieser Erkenntnis heraus habe ich mir erlaubt, gegen die beiden Anregungen Stellung zu nehmen; denn es kann nicht verlangt werden, dass die kleine Familie, die eventuell auch noch ein Stück Land bepflanzt, zu Hause Waren aufhäuft, nur um dadurch in den Augen einiger Genossenschafter ehrenvoller dazustehen.

Anmerkung der Redaktion. Die vorstehende Entgegnung will eine Widerlegung der in den Nummern 20 und 21 geäusserten Meinungen sein, aber sie beweist zum allermindesten, dass die beanstandeten Aeusserungen nicht ohne Berechtigung waren. Das Recht zur Kritik wurde nicht angetastet, dagegen soll es eben auch in unserem Falle erworben sein durch Pflichterfüllung, und zwar muss letztere unseres Erachtens durch die Betätigung einer möglichst starken Kaufkraft beim Konsumverein gegeben sein. Das soll eine «gesunde Opposition und eine sachliche Kritik» sein, wenn ein Konsumvereinsmitglied, das für höchstens einige hundert Franken bei der Genossenschaft konsumiert, alles mögliche und unmögliche beanstandet, so dass man nicht mehr von sachlicher Kritik, sondern nur noch von Quertreiberei reden kann! Und das soll den Ausdruck für Genossenschaftstreue bilden, wenn ein Konsumvereinsmitglied seinen Warenbedarf zu einem erheblichen Teil beim Profithandel deckt! Die kleine Familie von Mann und Frau hat in der Regel allerdings trotz gleichem Einkommen einen kleineren Bedarf als eine grössere Familie, aber die Zweierfamilie, die in heutiger Zeit nur für einige hundert Franken für ihren Konsum aufwenden muss, möchten wir denn doch sehen. Auch dann, wenn sie noch ein Stück Land bepflanzt, hat sie einen Warenbedarf, der mehr als ein paar hundert Franken ausmacht. Uebrigens würde man an jedem Orte sofort wissen, inwieweit ein geringerer Bezug durch die kleinere Zahl von Familiengliedern entschuldigt werden müsste. Dass nun gerade die geringen Waren-

bezüger die fähigsten und geeignetsten Sachwalter der Konsumvereine sein könnten, wollen wir lieber nicht weiter erörtern, dagegen sind wir mit der vorstehenden Entgegnung in dem Punkte einverstanden, wo sie sagen will, dass es bei den Hühnern in erster Linie aufs Eierlegen ankommt. Auch bei einem Konsumvereinsmitgliede muss es sehr darauf ankommen, dass es etwas «legt», nämlich mit allen andern Konsumvereinsmitgliedern ein festes Fundament, auf dem die Genossenschaft sicher emporzustreben vermag. Für diesen Zweck genügt das Kritisieren und Oppositionmachen nicht, es bedarf unbedingt der möglichst grossen Bedarfsdeckung beim Konsumverein, wobei selbstverständlich von Keinem mehr verlangt wird, als er vermöge seiner Verhältnisse zu geben vermag.

Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Generalversammlung. Die dritte ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Volksfürsorge fand Sonntag, den 29. Mai 1921, nachmittags 2 Uhr, im Saale des Restaurants zur Post in Basel statt. Der Tätigkeitsbericht nebst Rechnung über das Jahr 1920 wurde gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates und der Revisoren genehmigt. Von dem Ueberschuss der Jahresrechnung im Betrage von **Fr. 37,253.11** wurden **Fr. 9313.28** dem Reservefonds und **Fr. 27,939.83** dem Ueberschussfonds zugewiesen, wodurch der letztere auf den Betrag von **Fr. 39,597.42** angewachsen ist. Dieser Ueberschussfonds ist dazu bestimmt, Prämienermässigungen eintreten zu lassen. Der Verwaltungsrat der Volksfürsorge wird im Laufe des Jahres 1921 erstmals in die Lage kommen, Prämienermässigungen festzusetzen.

Da die Amtsdauer des Verwaltungsrates abgelaufen war, hatte die Versammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Gemäss § 26 der Statuten muss der Verwaltungsrat aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen, wovon 5 Mitglieder vom Aufsichtsrat des Verbandes schweiz. Konsumvereine und die weitern Mitglieder von der Generalversammlung zu wählen sind, unter angemessener Berücksichtigung der Landesgegenden und der verschiedenen Kreise der Versicherten. Der Aufsichtsrat des Verbandes schweiz. Konsumvereine hatte seine 5 bisherigen Vertreter, nämlich die Herren Dr. R. Kündig, Basel, B. Jæggi, Basel, Prof. Dr. A. Bohren, Luzern, J. Huber, Rorschach, und Ch. U. Perret, Neuchâtel, bereits bestätigt. Von den 10 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung zu wählen waren, wurden 9 bisherige Mitglieder im Amte bestätigt, nämlich die Herren J. Schlumpf, Bern, Dr. M. Bobbià, Bellinzona, Hans Denzler, Baden, Joseph Dubach, Luzern, Karl Dürr, Bern, J. Fröhlich, Winterthur, Ernest Jaton, Lausanne, Caspar Späni, Basel, und Fr. Tschamper, Bern. Für den demissionierenden Herrn M. Willhelm, Zürich, wurde die Ersatzwahl verschoben bezw. dem Verwaltungsrate übertragen, in der Meinung, dass der letztere nach Anhörung des Interessentenkreises, welchen Herr Willhelm vertreten hat, diese Ersatzwahl vornehmen solle.

Als Kontrollstelle pro 1921 wurden die Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, sowie Herr Fritz Hoffmann in Neuchâtel bestätigt; ferner wurde neu in die Kontrollstelle gewählt Herr Paul Hitz, Vogelsang (Aargau). Als Suppleanten der Kontrollstelle wurden bezeichnet die Herren M. Klunge, Genf, und Edouard Stauffer, La Chaux-de-Fonds.

Verwaltungsratssitzung. Nach Beendigung der Generalversammlung fand die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates statt. Der Verwaltungsrat bezeichnete als Präsidenten Herrn Dr. R. Kündig, Basel, als Vizepräsidenten die Herren Ch. U. Perret, Neuchâtel, und J. Schlumpf, Bern, und als Delegierte die Herren B. Jæggi, Basel, und Prof. Dr. A. Bohren, Luzern.

Hierauf behandelte der Rat eine Vorlage über die Einführung der Invaliditätsversicherung und beauftragte die Delegation und die Verwaltung, einen definitiven Vorschlag vorzubereiten und dem Verwaltungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Personalien

Herrn Professor Dr. h. c. Joh. Friedrich Schär ist zu seinem 75. Geburtstage nachträglich eine besondere Ehrung zuteil geworden. Das Professoren-Kollegium der Handelshochschule Berlin hat nämlich nach vorausgegangener, den früheren Kollegen höchst ehrender Diskussion, einstimmig den Beschluss gefasst, der Oberbehörde zu beantragen, dass die Marmorbüste des Herrn Schär in der Aula der Handelshochschule aufgestellt werde.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, Basel

Aus den Verhandlungen der XIII. ordentlichen Generalversammlung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine vom 29. Mai 1921 in Basel.

Die Generalversammlung war besucht von 61 Delegierten, die 3027 Stimmen vertraten. Ferner waren 11 Mitglieder des Aufsichtsrates zugegen.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 31. Dezember 1920 wurden nach Vorlage genehmigt. Auf Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde einstimmig beschlossen, die §§ 52, 53 und 61 der Statuten wie folgt zu revidieren:

a) § 52 erhält folgendes zweites Alinea:

«Sind beim Tode eines Versicherten nur Waisen und keine Witwe vorhanden oder stirbt die Witwe während der Dauer einer Waisenpension, so werden die einzelnen Waisenpensionen auf 10% erhöht; sie dürfen aber insgesamt 50% des versicherten Gehaltes nicht überschreiten.»

Das bisherige Alinea 2 des § 52 wird zu Alinea 3.

b) § 53 erhält folgenden Zusatz als Alinea 2:

«Stirbt ein Versicherter vor Ablauf der Karenzzeit, so wird den Hinterlassenen eine einmalige Entschädigung von 25% der anrechenbaren Jahresbesoldung ausgerichtet.»

c) § 61 im bisherigen Wortlaut wird aufgehoben und in folgender neuer Fassung ersetzt:

«Die Eintrittsgelder, die Einkaufssummen und die für die Erhöhung der Versicherungsleistungen erforderlichen Nachzahlungen, welche gemäss den Tarifen zu entrichten sind, können von den Mitgliedern ratenweise

an die Versicherungsanstalt bezahlt werden. Die Amortisation der Schuld muss jedoch innerhalb 25 Jahren erfolgen. Die ausstehenden Raten sind zu verzinsen, wofür der Zinsfuss vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

Scheidet ein Versicherter, für welchen die Eintrittsgelder, Einkaufssummen oder Nachzahlungen noch nicht amortisiert sind, durch Austritt, Tod oder Invalidität aus dem Kreise der aktiv versicherten Personen aus, so ist für denselben die im Augenblicke des Ausscheidens noch bestehende Schuld sofort zu begleichen.»

Die Ueberweisung eines Antrages des versicherten Personals des A. C. V. beider Basel in Basel, der eine Revision von § 36, Alinea 1, verlangte dahingehend, es sei vom 10. bezugsberechtigten Versicherungsjahr ab die jährliche Steigerung der Pension auf 2% bis Maximum 80% des versicherten Gehaltes festzusetzen, wurde mehrheitlich abgelehnt, nachdem vom Vorstande und auch aus dem Kreise der Versammlung darauf hingewiesen wurde, dass dieses Verlangen unter allen Umständen eine Erhöhung der bisherigen Prämien zur Folge haben müsse, und dass das Bestreben der Kollektivmitglieder und des versicherten Personals in erster Linie dahin gehen soll, dass vor allem der wirkliche Gehalt zur Versicherung gelange und neben der Alters- und Invalidenversicherung auch die Hinterlassenenversicherung eingeführt werde.

Aus unserer Bewegung

Meilen. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Meilen und Umgebung hat sich, dank vor allem der tüchtigen Arbeit ihres Verwalters, aus einer ziemlich schlechten Lage emporgearbeitet. Auch heute steht sie noch keineswegs so, dass man sie als «über dem Mittel» bezeichnen könnte, die Besserung ist aber doch schon so weit gediehen, dass einem um die Zukunft der Genossenschaft nicht mehr bange zu sein braucht. Im Jahre 1920 erzielte sie einen Umsatz von Fr. 213,673.45 und ging damit um Fr. 48,285.45 über das Vorjahr hinaus. Fast die Hälfte der Vermehrung entfällt auf den Magazinverkauf (Fr. 22,100.45), ein Zeichen, dass sich die Genossenschaft daran gelegen sein lässt, namentlich diesen Zweig ihrer Tätigkeit zu entfalten. Die Mitgliederzahl stieg von 162 auf 171. 152 Mitglieder lieferten ihre Stempelbüchlein ab und verzeichneten darin einen durchschnittlichen Bezug von Fr. 640.—. Auf ein Vorstandsmitglied entfallen Fr. 881.—, auf einen Angestellten Fr. 1497.—. Die Bezüge beim V. S. K. stellen sich auf Franken 154,109.50, Fr. 47,463.50 mehr als im Vorjahre. Die Vermehrung ist also nahezu so gross wie die des Umsatzes. Die Anteilscheine stiegen um Fr. 202.75 auf Fr. 3692.45, die Obligationen um Fr. 1750.— auf Fr. 13,350.— und die Depositeneinlagen um Fr. 6689.05 auf Fr. 17,099.20. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 32,302.95, der Reinüberschuss auf Fr. 8936.31.

Niedergerlafingen. Die Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen nimmt in ihrer Gemeinde unzweifelhaft eine beherrschende Stellung ein. Von 531 Haushaltungen, die die Gemeinde nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 zählt, gehören der Genossenschaft 492, d. h. rund 92%, als Mitglieder an. Weitere 118 Mitglieder sind auf die umliegenden Ortschaften verstreut. Der Umsatz beziffert sich auf Fr. 790,672.82 (Fr. 739,815.08 im Vorjahre). Es entfällt somit auf ein Mitglied ein durchschnittlicher Bezug von Fr. 1296.—. Die Genossenschaft hat also nicht nur fast die ganze Einwohnerschaft von Niedergerlafingen zu Mitgliedern, sie kann vielmehr auch einen beträchtlichen Teil des Bedarfes ihrer Mitglieder oder, was fast dasselbe ist, der Einwohnerschaft von Niedergerlafingen decken. Der oben erwähnte Umsatz wird in nur zwei Läden bewältigt, und zwar entfallen auf den Hauptladen Fr. 537,026.88, auf die Ablage Fr. 253,645.94. Die Bäckerei verzeichnet eine Einnahme von Fr. 80,632.50, Fr. 17,995.90 mehr als im Vorjahre. Der Reinüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 64,770.61, der Reinüberschuss der Bäckerei auf Fr. 9595.24, der Reinüberschuss des gesamten Betriebes auf Fr. 65,950.—. Den Mitgliedern werden Fr. 58,400.— (8%) rückerstattet, verschiedenen Wohlfahrtsunternehmungen Fr. 550.— vergabt, dem Reservefonds Fr. 5000.— und dem Baufonds Fr. 2000.— zugewiesen. Der Reservefonds beläuft sich damit auf Fr. 42,977.50, der Baufonds auf Fr. 10,000.—. An Mitgliedergeldern besitzt die Genossenschaft Fr. 26,685.— Anteilscheine, Fr. 31,800.— Obligationen und Fr. 122,300.35 Spareinlagen. Infolge der bedeutenden Zunahme dieser Gelder konnte die Genossenschaft, obschon ein Teil des Zuflusses zu andern Zwecken verwendet werden musste, auf den Hypotheken Fr. 33,000.— abschreiben, so dass sie heute nur noch Fr. 67,000.— betragen. Nichtsdestoweniger besitzt sie heute noch Bankguthaben im Gesamtbetrage von Fr. 116,517.35.

Roggwil *(B.)*. Ueberblicken wir die Entwicklung des Konsumvereins Roggwil (B.) seit seiner im Jahre 1897 erfolgten Gründung, so kommen wir zu dem Schlusse, dass sie zwar nicht mit überwältigender Schnelligkeit vor sich ging, wir erhalten vielmehr den Eindruck eines langsamen, aber zielbewussten Vorgehens. In den Angaben über die wichtigsten Ergebnisse der 23 Rechnungsjahre, die die Genossenschaft nun hinter sich hat, finden sich, vom ersten Kriegsjahr abgesehen, keine Unterbrechungen in der langsam, aber stetig ansteigenden Linie. Insgesamt setzte die Genossenschaft bis heute Waren im Werte von Fr. 3,006,107.40 um, erzielte damit einen Reinüberschuss von Fr. 273,250.84, entrichtete den Mitgliedern eine Rückerstattung von Fr. 200,681.27, sammelte ein Genossenschaftsvermögen von Fr. 35,334.40 an und zahlte Fr. 21,430.39 Steuern. Der Umsatz des Berichtsjahres beziffert sich auf Fr. 379,369.15 (Fr. 26,988.50 mehr als im Vorjahre). In die Bezugsbüchlein eingetragen sind Fr. 357,582.59, 94,5% des gesamten Umsatzes. Der Durchschnittsbezug eines Mitgliedes stellt sich auf 976.10 Franken, Fr. 63.35 mehr als im Vorjahre. Der höchste Bezug eines Mitgliedes ist Fr. 3963.46, der niederste Fr. 18.80. Ueber dem Durchschnitt stehen 148, darunter 225 Mitglieder. Die Bäckerei stellte 86,491 Kilo Brot her und nahm dafür 72,108.50 Franken ein. Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 371, am Schluss 380. Besondere Erwähnung verdienen die Depositeneinlagen der Mitglieder. Sie wuchsen im Laufe des Jahres von Fr. 172,498.10 auf Fr. 214,419.20 an. Ausserdem besitzt die Genossenschaft Fr. 37,800.— Obligationengelder. Trotz der verhältnismässig noch schwachen eigenen Mittel verfügt deshalb die Genossenschaft über reichliche Gelder und hat Bankguthaben und Wertschriften in der Höhe von Fr. 156,054.15. Die diesjährige Rückvergütung stellt sich auf Fr. 25,030.75 bezw. 7% der eingetragenen Bezüge.

Uznach. Der Allgemeine Konsumverein am Uznaberg schloss am 31. Oktober 1920 sein siebentes Rechnungsjahr ab. Das Rechnungsjahr nahm einen durchaus guten Verlauf. Die Mitgliederzahl stieg von 77 auf 82, der Umsatz von Fr. 87,000.— auf Fr. 104,000.—. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 12,265.43, der Reinüberschuss auf 6319.98 Franken. Vom Vorjahre wurden Fr. 361.72 vorgetragen, die Betriebskosten stellen sich auf Fr. 6307.17. Dem Reservefonds fliessen Fr. 1000.— zu, die Mitglieder erhalten Fr. 4992.70 (10% der eingetragenen Bezüge), an die Suppenanstalt werden 60.— Franken vergabt, der Rest von Fr. 267.28 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz per 31. Oktober 1920 erzeigt folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 1174.03, Waren Fr. 8116.12, Mobilien Fr. 1.—, Wertschriften Fr. 6400.—, Debitoren Fr. 11,091.—, Ueberschuss der Ladenrechnung Fr. 1067.34, Schuld an die Spinnerei am Uznaberg Fr. 1000.—, Kreditoren Fr. 2822.35, Anteilscheine Fr. 1853.35, Guthaben der Mitglieder Fr. 7354.84, Reservefonds Fr. 5224.29, aufgerechnete Zinsen usw. Fr. 2140.—, Rückvergütungen Fr. 4992.70, Vergabungen Fr. 60.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 267.28.

Safenwil. Das 23. Rechnungsjahr, das mit dem 30. November 1920 seinen Abschluss fand, verzeichnet keine Begebenheiten, die aus dem üblichen Gang der Genossenschaft hervorragen. Die Mitgliederzahl stieg von 257 auf 268. Es erfolgten 26 Eintritte und 15 Austritte. Der Umsatz stieg von Franken 212,953.62 um Fr. 21,965.29, d. h. rund 10%, auf Fr. 234,918.91. In die Bezugsbüchlein eingetragen sind Fr. 169,800.07, Franken 10,966.96 mehr als im Vorjahre. Auf ein Mitglied berechnet, ergibt das einen Bezug von Fr. 633.— (Fr. 618.— im Vorjahre). Der Reservefonds beziffert sich auf Fr. 24,088.85, der Baufonds auf Fr. 2611.60 und der Dispositionsfonds auf Franken 1400.—. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 43,300.—, die Warenvorräte mit Fr. 36,000.—, die Mobilien mit Fr. 250.— zu Buch. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 30,526.78, der Saldo der Betriebskosten auf Fr. 13,303.79, der Reinüberschuss auf Fr. 17,484.92. Den Mitgliedern werden Fr. 13,582.70 (8%) rückerstattet, dem Reservefonds Fr. 2622.75 (15% des Reinüberschusses), dem Baufonds Fr. 524.55 (3%) und dem Dispositionsfonds Fr. 349.70 (2%) zugewiesen, Franken 275.— vergabt, und Fr. 130.22 auf neue Rechnung vorgetragen.

Versammlung von Genossenschafterinnen

An die Verbandsvereine des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Werte Genossenschafter!

Die Organisation der Konsumkraft der einzelnen Haushaltungen ist zumeist in die Hände der Frauen gelegt, indem die Hausfrau es zum Grossteil in ihrer Macht hat, die Kaufkraft der täglichen Wareneinkäufe beim Privatkrämer zu verzetteln oder dieselbe zielbewusst in der Genossenschaft zu organisieren.

In Anbetracht dieser Tatsache halten wir dafür, dass die Frau viel mehr als bis anhin für die genossenschaftlichen Wege und Ziele interessiert werden muss. Dies kann geschehen, indem man einerseits für eine planmässige Aufklärungsarbeit über das Genossenschaftswesen unter den Frauen besorgt ist, anderseits aber dadurch, dass man den Genossenschafterinnen auch eine angemessene Vertretung in den Genossenschaftsbehörden gibt und sie als Delegierte an die Kreiskonferenzen und die Delegiertenversammlung des Verbandes entsendet.

Aus diesen Erwägungen heraus gestattet sich die Frauenkommission des Lebensmittelvereins Zürich, die weiblichen Delegierten der Verbandsvereine und die Delegierten der Frauenkommissionen an die Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Luzern zu einer Sitzung einzuladen, welche am Morgen der Delegiertenversammlung abgehalten wird. In gemeinsamer Arbeit wollen wir die Richtlinien für unsere Aufklärungs- und Werbearbeit suchen.

Die Versammlung der Genossenschafterinnen findet statt:

Samstag, den 18. Juni 1921, vormittags 10 Uhr im Kursaal Luzern.

Traktanden:

1. Begrüssungswort durch die Vorsitzende des einladenden Vereins.
2. Wahl eines Tagesbureaus.
3. **Die genossenschaftliche Aufklärungsarbeit unter den Frauen und die Aufgaben der Frau in den Behörden der Genossenschaft.** Referentin: Ein Mitglied der Frauenkommission des Lebensmittelvereins Zürich.
4. Sind Veranstaltungen von Genossenschafterinnen-Versammlungen in Verbindung mit der Delegiertenversammlung des V. S. K. wünschenswert?

Im Interesse einer vermehrten genossenschaftlichen Propaganda unter den Frauen möchten wir in Verbindung mit der Delegiertenversammlung des Verbandes in Luzern eine erstmalige schweizerische Delegiertenversammlung in die Wege leiten und laden deshalb die Verbandsvereine ein, diese Frauenkonferenz zu beschicken. Wo keine Frauen in den Genossenschaftsbehörden vertreten sind, und keine Frauenkommissionen bestehen, kann ein weibliches Mitglied, das sich für die Genossenschaft interessiert, abgeordnet werden.

Mit genossenschaftlichem Gruss zeichnen

Für die Frauenkommission des Lebensmittelvereins Zürich:

Die Präsidentin: **Nanny Angst-Frey.** Die Vize-Präsidentin: **Elisabeth Schiesser.**

Zürich, den 19. Mai 1921.

Verbandsnachrichten

Anträge an die Delegiertenversammlung des V. S. K.

vom 18. und 19. Juni 1921 in Luzern.

Innert der statutarischen Frist sind vier Anträge eingegangen, zu welchen die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat die nachfolgenden Beschlussfassungen beantragen:

I.

Anträge betreffend Stellungnahme zu den Einfuhrbeschränkungen und Erhöhungen der Zollansätze.

Der **Kreisverband II des V. S. K.** stellt folgenden Antrag:

«Die Delegiertenversammlung wolle energisch Stellung nehmen gegen die Verteuerung der Lebenshaltung, hervorgerufen durch die Einfuhrbeschränkungen und Erhöhungen der Zollansätze.»

Die **Konsumgenossenschaft Bern** stellt folgenden Antrag:

1. «Es sind beim Bundesrat vermehrte Schritte zu unternehmen, um ihn auf die Gefahren der getroffenen Massnahmen betreffend Einfuhrbeschränkungen und der vorgeschlagenen Erhöhungen des Zolltarifes aufmerksam zu machen.
2. Es ist eine intensivere Kampagne in der Presse zu unternehmen, um die gegenwärtige Zollpolitik des Bundesrates zu bekämpfen.»

Gegenüber vorstehenden Anträgen schlagen die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat folgende Beschlussfassung vor:

Die Delegiertenversammlung des V. S. K.
zieht in Erwägung

1. Im Jahre 1919 haben die Verbandsbehörden sich vorbehalten, zu dem neu aufzustellenden Zolltarif, von dem man damals annahm, er werde auf dem korrekten Verfassungswege erlassen werden, endgültig Stellung zu nehmen für den Fall, dass den wirklichen Interessen der Konsumenten widersprechende Ansätze zum Vorschlag gelangen sollten.
2. Gestützt auf die im Jahre 1919 aufgestellten Richtlinien hat die Delegiertenversammlung des V. S. K. sich gegenüber der im Jahre 1920 unter Ausschluss des Referendums vorgenommenen Abänderung des Zolltarifes neutral verhalten, weil durch die damals vorgeschlagenen Aenderungen eine fühlbare Mehrbelastung der Lebenshaltung nicht befürchtet werden musste.
3. Die prinzipielle Stellungnahme des V. S. K. wurde in verschiedenen an die Bundesbehörden gerichteten Eingaben bekannt gegeben unter stetem Hinweis darauf, dass insbesondere für Lebensmittel und wichtige Gebrauchsartikel wesentliche Erhöhungen der Zollansätze nicht vorgenommen werden sollten.
4. Auch gegen die Absicht des Bundesrates und der Bundesversammlung, die Einfuhr wichtiger Bedarfsartikel einzuschränken, resp. zu verbieten, wurde seitens der Verwaltungskommission Stellung genommen unter Hinweis darauf, dass angesichts der eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz die Erwartungen, die an diese Einfuhrverbote geknüpft werden, nicht

in Erfüllung gehen, dass dagegen anderseits diese Einfuhrverbote schwere Nachteile für unser Land im Gefolge haben könnten, insbesondere auch eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung.

5. Die inzwischen bekannt gewordenen, von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Zollansätze sind mit Rücksicht sowohl auf die Existenzbedingungen der unbemittelten Volkskreise, wie auch auf die Erhaltung unserer Exportindustrie, auf welche unser Land absolut angewiesen ist, masslos übersetzt.
6. Die Frage, ob und wie weit Einfuhrbeschränkungen zulässig seien, und wie weit die Zollansätze erhöht werden dürfen, ist ohne die verfassungsmässig vorgeschriebene demokratische Mitwirkung der Gesamtheit der Stimmberechtigten entschieden worden,

und beschliesst:

a) Gegen die Einfuhrbeschränkungen und gegen die beabsichtigte übermässige Steigerung der Zollansätze, die unter Verletzung der dem Schweizervolke zustehenden verfassungsmässigen Rechte vorgenommen worden sind oder noch vorgenommen werden wollen, wird mit aller Entschiedenheit Einsprache erhoben.
b) Die Bundesbehörden werden ersucht, die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes bei der Handhabung der Einfuhrverbote und der Gestaltung des provisorischen Zolltarifes zu berücksichtigen und alles zu vermeiden, was zu einer künstlichen Verteuerung der Lebenshaltung beitragen könnte.
c) Die Verbandsbehörden werden eingeladen, in den Pressorganen des V. S. K. auf eine sachgemässe Aufklärung der Bevölkerung über diese Frage hinzuwirken und hiezu auch anderweitige geeignete Massnahmen zu treffen.
d) Die Verbandsvereine werden ersucht, auch ihrerseits in der Presse und in Versammlungen für die Aufklärung der Bevölkerung besorgt zu sein und gegen die in dieser Frage von den Bundesbehörden bisher eingenommene Haltung Stellung zu nehmen.

Referent des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., Basel.

II.

Antrag des Lebensmittelvereins Zürich.

Der Lebensmittelverein Zürich beantragt:

«Die Verbandsbehörden werden eingeladen, zu prüfen und zu berichten, wie eine rationelle, im Interesse der Konsumenten liegende Getreideversorgung der Schweiz durchgeführt werden könnte. Speziell soll diese Frage in den Herbstkonferenzen besprochen werden.»

Die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Antrag des Lebensmittelvereins Zürich zur weiteren Prüfung zu überweisen.

Referent des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission: Herr Dr. A. Suter, Lausanne, Vize-Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K.

III.

Antrag des Konsumvereins Männedorf.

Der Konsumverein Männedorf stellt folgenden Antrag:

1. «Der V.S.K. möchte zukünftig den dem Verbande angehörenden Konsumvereinen die Ware ab seinen Dépôts oder von den Vertragslieferanten **franko** zustellen, mit Ausnahme der Postsendungen, wo nicht schon Frankolieferung vorgesehen ist. Die Mehrkosten sollen nicht ausschliesslich auf die Waren geschlagen, bezw. einkalkuliert werden, sondern grösstenteils zu Lasten des Verbandes gehen.
2. Der V. S. K. solle zukünftig auch die Portobelastungen des Postgiro-Verkehrs mit den Vereinen auf sich nehmen.»

Die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat stellen fest, dass an der letztjährigen Delegiertenversammlung in Lugano ein nahezu gleichlautender Antrag vom Konsumverein Männedorf vorlag. Im Jahresbericht vom 31. Dezember 1920 hat die Verwaltungskommission auf Seite 12 Stellung genommen. Die Verbandsbehörden werden in der Zukunft, soweit tunlich, den Wünschen des Konsumvereins Männedorf Rechnung zu tragen suchen. Eine eigentliche strikte Durchführung scheint jedoch unmöglich zu sein.

Aus diesen Gründen beantragen die Verbandsbehörden über den Antrag zur Tagesordnung zu schreiten.

Referent des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission: Herr E. Angst, Basel, Vize-Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 27. Mai 1921.

1. In Rücksicht darauf, dass der Bundesrat sich mit der Frage der Erhöhung weiterer Zollansätze befassen wird, bevor die Delegiertenversammlung des V. S. K. sich zu dieser Angelegenheit ausgesprochen haben wird, beschloss die Verwaltungskommission, in Anbetracht der in der Verwaltungskommission und im Aufsichtsrat herrschenden Einstimmigkeit bezüglich der Stellungnahme des V. S. K., dem Bundesrat die beantragte Resolution in einer besonderen Eingabe jetzt schon bekannt zu geben, damit er über die Auffassung der Behörden des V. S. K. in jeder Hinsicht genau orientiert ist, bevor er in der schwebenden Angelegenheit bestimmte Beschlüsse fasst.

2. Einer Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Koblenz wurde die Genehmigung erteilt.

Delegiertenversammlung.

Wir machen die Vereinsverwaltungen darauf aufmerksam, dass wir am 1. Juni an die Vorstände der Verbandsvereine die Ausweiskarten und die Tagesordnung zum Versand gebracht haben und zwar genau in der Zahl der Delegierten, die jeder Verein an die diesjährige Delegiertenversammlung zu entsenden berechtigt ist.

Wir bitten die Vereine ihre Delegierten anzuweisen, dieses Material, namentlich aber die Ausweiskarten, an die Delegiertenversammlung mitzubringen, ansonst die Delegierten ihr Stimmrecht nicht ausüben können.

Den Verbandsvereinen der Kreise I, II und X haben wir sodann ebenfalls je ein Exemplar des in französischer Sprache abgefassten Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung zugestellt. Die deutschsprechenden Verbandsvereine haben das in deutscher Sprache abgefasste Protokoll schon vor einiger Zeit zugesandt erhalten.

Redaktionsschluss: 2. Juni 1921.

Die

Bank-Abteilung des V. S. K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu **5¼%;**

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu **5½%;**

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu **6%.**

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Schuhwaren
der eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen

Sie sind in

Form und Qualität mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) in Basel